

ILSFELDER NACHRICHTEN

Kreis Heilbronn mit den Teilorten Abstetterhof | Auenstein | Helfenberg | Schozach | Wüstenhausen

www.ilsfeld.de

Diese Ausgabe erscheint auch online auf NUSSBAUM.de

Donnerstag, 7. August 2025 | Nr. 32



**Das neue VHS Programm
für Herbst/Winter 2025
ist online**



Foto: Gettyimages/Stockphoto

**Heimatverein
Ferienrätsel 2025**
für Jung und Alt – Teil 1

INHALT

Seite 4
Notdienste

Seite 2
Ilsfelder Nachrichten
Auf einen Blick
Rathaus aktuell

Seite 2
Amtliche Bekanntmachungen
Ilsfeld aktuell
Umwelt aktuell
Feuerwehr
Soziale Einrichtungen
Tageseinrichtungen
für Kinder
Schulen

Seite 23
Kirchliche Nachrichten
Parteinachrichten

Seite 27
Vereinsnachrichten
Sonstiges

ab Seite 35
Werbung



Foto: Artlana/Gettyimages/Stockphoto



Die Gemeinde Ilsfeld sucht **ab sofort**

**eine engagierte Mitarbeiterin (m/w/d)
für unsere Kernzeitbetreuung Auenstein (40%-45%)**

Die Einrichtungen der Schulkind-Betreuung (SchuKiB) stellen ein schulzeitumrahmendes Angebot für Grundschulkindern dar, um den Betreuungsbedarf der Erziehungsberechtigten über die Unterrichtszeiten hinaus sicher zu stellen.

Eine pädagogische Ausbildung ist wünschenswert, jedoch nicht zwingend erforderlich.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bitte bis **spätestens 24. August 2025** an das Bürgermeisteramt Ilsfeld, Rathausstr. 8, 74360 Ilsfeld – gerne auch per E-Mail an bewerbungen@ilsfeld.de

Für Fragen stehen Ihnen Frau Friedrich, Fachbereichsleitung Kinder-Jugend-Bildung, Tel. 07062/9042-52, E-Mail: nicole.friedrich@ilsfeld.de oder Frau Frank, Personalverwaltung, Tel. 07062/9042-21, E-Mail: rebecca.frank@ilsfeld.de gerne zur Verfügung.



Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf unserer Homepage unter: www.ilsfeld.de

Rathaus aktuell

Verschiedenes

Gemeinsame Hinweise bei Waldbrandgefahr des Forstamts und Bevölkerungsschutzes im Landkreis Heilbronn

Die Feuerwehren sowie die Forstbehörde des Landkreises Heilbronn rufen gemeinsam auf, die folgenden Regeln und Hinweise einzuhalten.

Langanhaltende Trockenheit führt jahreszeitunabhängig zu einer drastischen Erhöhung der Waldbrandgefahr.

Die Tier- und Pflanzenwelt erleidet durch Waldbrände große und bleibende Schäden.

Zur Bekämpfung von Waldbränden ist auch ein enormer Personal- und Materialaufwand erforderlich.

Nur durch den verantwortungsvollen Umgang mit der Natur lassen sich Waldbrände vermeiden.

Bitte beachten Sie daher folgende Sicherheitshinweise:

- Im Wald herrscht vom 1. März bis 31. Oktober grundsätzlich Rauchverbot.
- Offenes Feuer oder Grillfeuer ist nur an den dafür vorgesehenen Feuerstellen erlaubt.
- Bei örtlich besonders hoher Brandgefahr kann das Feuermachen von der Kommune oder der Forstbehörde auch an den offiziellen Feuerstellen verboten werden.
- Auf mitgeführten Grillgeräten darf im Wald nicht gegrillt werden.
- Kraftfahrzeuge nicht auf Grasflächen abstellen, da unter Umständen vom heißen Auspuff bzw. dem Katalysator eine erhebliche Brandgefahr ausgehen kann.

Was tun, wenn es brennt?

Wenn Sie einen – auch noch so kleinen – Wald- oder Vegetationsbrand bemerken, alarmieren Sie sofort über 112 (europaweiter Notruf) die Feuerwehr.

Damit die Einsatzkräfte möglichst schnell mit den Löscharbeiten beginnen können, ist es wichtig, dass Sie den Ort und den Anfahrtsweg so gut wie möglich beschreiben.

Sie helfen dadurch, dass Sie sich als Lotse an markanten Punkten oder Kreuzungen aufstellen und den Einsatzkräften den Weg zur Einsatzstelle weisen.

Rufen Sie auch die Feuerwehr zur Nachkontrolle, wenn Sie den Brand eigenständig gelöscht haben.

Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?

Im Notfall entscheiden **Sekunden!**

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschluss 2019 des Zweckverbands Gruppenkläranlage Schozachtal

Durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.07.2025 wurde der Jahresabschluss 2019 festgestellt.

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 95b Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird hiermit bekanntgegeben, dass der Jahresabschluss 2019 mit Rechenschaftsbericht von

Montag, 11. August 2025 bis Dienstag, 19. August 2025
– jeweils einschließlich –

im Foyer des Rathauses der Gemeinde Ilsfeld (74360 Ilsfeld, Rathausstraße 8) während der üblichen Sprechstunden öffentlich ausgelegt ist.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 des Zweckverbands Gruppenkläranlage Schozachtal wurde gemäß § 95 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wie folgt festgestellt:

		EUR
1. Ergebnisrechnung		
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	1.208.119,63
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	- 1.208.119,63
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	0,00
1.4	Außerordentliche Erträge	0,00
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0,00
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	0,00
2. Finanzrechnung		
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	974.299,44
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-828.324,55
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	145.974,89
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-55.293,36
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-55.293,36
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	90.681,53
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	155.681,52
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-121.677,54
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	34.003,98
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	124.685,51
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarfsaushaushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	1.686,37
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	188.448,80
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	126.371,88
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	314.820,68
3. Bilanz		
3.1	Immaterielles Vermögen	12.410,54
3.2	Sachvermögen	6.651.192,72

3.3	Finanzvermögen	351.347,12
3.4	Abgrenzungsposten	0,00
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	7.014.950,38
3.7	Basiskapital	-5.352.695,20
3.8	Rücklagen	0,00
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	0,00
3.11	Rückstellungen	0,00
3.12	Verbindlichkeiten	- 1.662.255,18
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	- 7.014.950,38

2. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen (§ 49 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 25 bis 36 GemHVO)

Soweit noch nicht geschehen, werden entstandene über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen genehmigt. Gleichzeitig wird den nach §84 Abs. 2 GemO zulässigen überplanmäßigen Investitionsauszahlungen zugestimmt.

Ilsfeld, 30.07.2025

gez.
Bernd Bordon
Verbandsvorsitzender

gez.
Klaus Zenth
Verbandsrechner

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschluss 2020 des Zweckverbands Gruppenkläranlage Schozachtal

Durch Beschluss der Versammlung vom 30.07.2025 wurde der Jahresabschluss 2020 festgestellt. Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 95b Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird hiermit bekanntgegeben, dass der Jahresabschluss 2020 mit Rechenschaftsbericht von

Montag, 11. August 2025 bis Dienstag, 19. August 2025
– jeweils einschließlich –

im Foyer des Rathauses der Gemeinde Ilsfeld (74360 Ilsfeld, Rathausstraße 8) während der üblichen Sprechstunden öffentlich ausgelegt ist.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2020 des Zweckverbands Gruppenkläranlage Schozachtal wurde gemäß § 95 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wie folgt festgestellt:

		EUR
1. Ergebnisrechnung		
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	1.181.656,39
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.188.278,88
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	- 6.622,49
1.4	Außerordentliche Erträge	6.622,49
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	6.622,49
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	0,00
2. Finanzrechnung		
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.317.807,28
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-967.655,13
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	350.152,15
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	23.950,00
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.446.755,12
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-1.422.805,12

2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-1.072.652,97
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.116.346,99
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-134.582,50
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	981.764,49
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-90.888,48
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-92,07
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	314.820,68
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	-90.980,55
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	223.840,13

3. Bilanz		
3.1	Immaterielles Vermögen	10.154,08
3.2	Sachvermögen	7.806.458,39
3.3	Finanzvermögen	265.113,97
3.4	Abgrenzungsposten	0,00
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	8.081.726,44
3.7	Basiskapital	-5.202.973,16
3.8	Rücklagen	0,00
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	0,00
3.11	Rückstellungen	0,00
3.12	Verbindlichkeiten	-2.878.753,28
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	- 8.081.726,44

2. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen (§ 49 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 25 bis 36 GemHVO)

Soweit noch nicht geschehen, werden entstandene über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen genehmigt. Gleichzeitig wird den nach §84 Abs. 2 GemO zulässigen überplanmäßigen Investitionsauszahlungen zugestimmt.

Ilsfeld, 30.7.2025

gez.
Bernd Bordon
Verbandsvorsitzender

gez.
Klaus Zenth
Verbandsrechner

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Ilsfeld
Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Bernd Bordon o.V.i.A.
Rathausstraße 8, 74360 Ilsfeld,
Tel. 07062 9042-0, Fax 07062 9042-19,
gemeinde@ilsfeld.de

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot
Druck und Verlag:
Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

INFORMATIONEN

Fragen zur Zustellung:
G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0,
info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de
Fragen zum Abonnement:
Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-460,

abo@nussbaum-medien.de
www.nussbaum-lesen.de
Erscheinung: Das Amtsblatt erscheint
i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an
Feiertagen am vorhergehenden Werk-
tag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr.
Redaktionsschluss:
dienstags, 12.00 Uhr

BEREITSCHAFTSDIENSTE

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Für die Dienstgruppe:

Dr. Iris Bozenhardt-Stavrakidis
 Dr. Heike Fellger
 Dr. Jürgen Röck/Dr. Petra Neugebauer,
 Dr. Jargon
 Dr. Tobias Buchholz
 Dr. Bianca Gruber/Dr. Martin Pelzl
 Dr. Hanne Steck
 Dr. Claudia Bucur
 ... gilt: in Vertretung Ihres Hausarztes

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (bundesweit)

Tel. 116 117 (Anruf ist kostenlos)
 – wenn die Arztpraxis geschlossen hat –

Für die Ärzteguppe Oberstenfeld

Britsch, Frenzel, Koch, Pfeilmeier, Sundmacher ist der Ärztliche Bereitschaftsdienst Ludwigsburg, Am Zuckerberg 89 unter der Tel.-Nr. 07141/6430430 zuständig.

Ärzte

Allgemeinärzte

Dres. Buchholz/Fellger/Hulde

König-Wilhelm-Str. 74/76,
 Ilsfeld, Tel. 95030

MVZ Buderer-Group, Ilsfeld

König-Wilhelm-Str. 74/76,
 Ilsfeld, Tel. 914210

Augenarzt

Dr. Staudinger

König-Wilhelm-Str. 105/1,
 Ilsfeld, Tel. 975050

Frauenarzt

Dr. Dali Konstanz

König-Wilhelm-Str. 74/76,
 Ilsfeld, Tel. 9159440

Nuklearmedizinische Praxis:

Dr. Jörg Seeberger

Raiffeisenstr. 4,
 Ilsfeld, Tel. 9244024

Unsere Öffnungszeiten

Rathaus Ilsfeld und Bürgerbüro

Tel. 07062/9042-0

Mo., Di.	8.00 – 12.30 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
Mi.	8.00 – 12.30 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr
Do., Fr.	8.00 – 12.30 Uhr

Bürgerbüro in Auenstein

in der Volksbank, Hauptstr. 12,
 Tel. 07062/9042-82

Das Bürgerbüro Auenstein hat folgende Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr.	9.00 – 12.30 Uhr,
Do.	14.00 – 18.00 Uhr,
Mi.	geschlossen

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage der Gemeinde Ilsfeld unter www.ilsfeld.de

Für Fragen und Anregungen können Sie uns auch eine E-Mail an

gemeinde@ilsfeld.de

zukommen lassen.

Tierärzte:

Dr. Starker, Schulstr. 37, Ilsfeld, Auenstein
 Tel. 07062/62330

Dr. Bühler-Leuchte, Von-Gaisberg-Str. 15/1,
 Ilsfeld, Helfenberg

Tel. 07062/914448

Dr. Franke, Nordstr. 36/1, Ilsfeld

Tel. 07062/9760930

Zahnärzte:

Dr. Markus Stredicke,

Zahnärztin Dr. Carolin Ringler,

Zahnarzt Georgios Tsilofitis

Auensteiner Str. 30, Ilsfeld, Tel. 61555

Grit Schad,

König-Wilhelm-Str. 60, Ilsfeld, Tel. 9797567

Oralchirurgie und Implantologie

Praxiskliniken JEGGLE ZEIDLER

Dr. Jeggle und Dr. Zeidler

im Gesundheitszentrum Ilsfeld-Auenstein

Beilsteiner Str. 33, Ilsfeld-Auenstein,

Tel. 07062/676000

Das Zahnärztehaus:

Dres. Klein/Tschritter/Burger/Müller

Schwabstr. 58, Ilsfeld, Tel. 973370

Kieferorthopädie:

Annekathrin Tschritter,

Schwabstr. 58, Ilsfeld, Tel. 9733720

Endodontie:

Dr. Cornelia Grau

König-Wilhelm-Str. 74/76, Tel. 9769640

Unfallrettungsdienst

Rettungsleitstelle Heilbronn,

Am Gesundbrunnen 40, **Tel. 112**

Krankentransporte

Rettungsleitstelle Heilbronn

Am Gesundbrunnen 40, **Tel. 1922**

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

Kinderklinik Heilbronn, Tel. 07131/490

an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

8.00 – 22.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern

Gemeinde Ilsfeld Tel. 07062/9042-0

Bauhof Tel. 07062/9042-72

Freibad Tel. 9155580

Polizei Tel. 110

Polizeiposten Ilsfeld Tel. 07062/915550

Feuerwehr Tel. 112

Diakoniestation Schozach-Bottwartal

Tel. 07062/973050

Gasversorgung Tel. 07144/266211

Stromversorgung Tel. 07144/266233

Nahwärmeversorgung Notfall-Nr.

Tel. 9042-49

Wasserversorgung Tel. 9042-44, -45

Wasserversorgung Notfall-Nr.

Tel. 0152/22987063

Bürgerbus fährt vorläufig nicht!

Telefonseelsorge HN Tel. 0800/1110111

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für Patienten mit Hals-, Nasen-, Ohrenerkrankungen

HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen in der HNO-Bereitschaftspraxis an der HNO-Klinik im Klinikum am Gesundbrunnen.

Öffnungszeiten der Bereitschaftspraxis

Sa., So. und Feiertag 10.00 bis 20.00 Uhr

Patienten können ohne Voranmeldung in die Praxis kommen.

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Sofern der Haustierarzt nicht erreichbar!

Rufnummer für den tierärztlichen Notdienststring: **01805/843736**

Die Patientenbesitzer werden über diese Nummer nach einer kurzen Bandansage automatisch an die notdiensthabende Praxis weitergeleitet.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Einheitliche Rufnummer für

Baden-Württemberg 0761/12012000

Hebamme

Melanie Luzens

Tel. 07062/9786807, mobil 0176/24485574

Hebamme.luzens@web.de

www.luzens.de

Apothekenbereitschaftsdienst

jeweils von 8.30 Uhr bis nächsten Tag

8.30 Uhr:

Apothekensuche: 0800/0022833 oder

www.ak-bw.notdienst-portal.de/

Samstag, 9.8.2025

Apotheke am Rosenberg Heilbronn

Olgastraße 57, Heilbronn

Tel. 07131/797910

Sonntag, 10.8.2025

Markt-Apotheke Sontheim

Jörg-Ratgeb-Platz 1, Heilbronn

Tel. 07131/574450

Tag und Nacht für Sie zu sprechen:

Notruf für misshandelte Frauen

Tel. 07131/507853

Notruf für Kinder und Jugendliche

Kreisjugendamt HN Tel. 07131/994555

Außensprechstunde der Psychologischen Beratungsstelle in der Diakoniestation, Bahnhofstr. 2, Ilsfeld, Terminvereinbarung unter

Tel. 07131/964420

Essen auf Rädern

Tel. 07063/9339444

Proindividuum Pflegedienst GmbH

Ilsfeld Tel. 07062/6598660

Außensprechstunde des Jugendamtes, Allgemeiner Sozialer Dienst, Rathausstr. 8 im Rathaus Ilsfeld, Terminvereinbarung

Tel. 07131/994-305

**Bekanntmachung
der Feststellung des Jahresabschluss 2021
des Zweckverbands Gruppenkläranlage Schozachtal**

Durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.07.2025 wurde der Jahresabschluss 2021 festgestellt.

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 95b Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird hiermit bekanntgegeben, dass der Jahresabschluss 2021 mit Rechenschaftsbericht von

Montag, 11. August 2025 bis Dienstag, 19. August 2025
– jeweils einschließlich –

im Foyer des Rathauses der Gemeinde Ilsfeld (74360 Ilsfeld, Rathausstraße 8) während der üblichen Sprechstunden öffentlich ausgelegt ist.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2021 des Zweckverbands Gruppenkläranlage Schozachtal wurde gemäß § 95 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wie folgt festgestellt:

		EUR
1. Ergebnisrechnung		
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	1.323.028,28
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.323.028,28
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	0,00
1.4	Außerordentliche Erträge	0,00
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0,00
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	0,00
2. Finanzrechnung		
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.558.357,07
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-997.251,89
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	561.105,18
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-324.411,70
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-324.411,70
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	236.693,48
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	151.772,02
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-134.582,50
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	17.189,52
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	253.883,00
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	164,67
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	223.840,13
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	254.047,67
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	477.887,80
3. Bilanz		
3.1	Immaterielles Vermögen	7.897,62
3.2	Sachvermögen	7.729.930,90
3.3	Finanzvermögen	479.916,19
3.4	Abgrenzungsposten	0,00
3.5	Nettoposition	0,00

3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	8.217.744,71
3.7	Basiskapital	-5.005.361,55
3.8	Rücklagen	0,00
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	0,00
3.11	Rückstellungen	0,00
3.12	Verbindlichkeiten	-3.212.383,16
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	- 8.217.744,71

2. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen (§ 49 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 25 bis 36 GemHVO)

Soweit noch nicht geschehen, werden entstandene über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen genehmigt. Gleichzeitig wird den nach §84 Abs. 2 GemO zulässigen überplanmäßigen Investitionsauszahlungen zugestimmt.

Ilsfeld, 30.7.2025

gez. Bernd Bordon
Verbandsvorsitzender

gez. Klaus Zenth
Verbandsrechner

**Bekanntmachung
der Feststellung des Jahresabschluss 2022
des Zweckverbands Gruppenkläranlage Schozachtal**

Durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.07.2025 wurde der Jahresabschluss 2022 festgestellt. Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 95b Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird hiermit bekanntgegeben, dass der Jahresabschluss 2022 mit Rechenschaftsbericht von

Montag, 11. August 2025 bis Dienstag, 19. August 2025
– jeweils einschließlich –

im Foyer des Rathauses der Gemeinde Ilsfeld (74360 Ilsfeld, Rathausstraße 8) während der üblichen Sprechstunden öffentlich ausgelegt ist.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2022 des Zweckverbands Gruppenkläranlage Schozachtal wurde gemäß § 95 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wie folgt festgestellt:

		EUR
1. Ergebnisrechnung		
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	1.759.400,72
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.345.324,64
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	414.076,08
1.4	Außerordentliche Erträge	0,00
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	-414.076,08
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	-414.076,08
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	0,00
2. Finanzrechnung		
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.796.690,80
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.013.121,63
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	783.569,17
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-941.224,81
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-941.224,81
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-157.655,64
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	193.864,03

2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-134.582,50
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	59.281,53
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-98.374,11
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	- 353,27
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	477.887,80
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	-98.727,38
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	379.160,42
3. Bilanz		
3.1	Immaterielles Vermögen	5.641,16
3.2	Sachvermögen	7.930.935,88
3.3	Finanzvermögen	379.993,42
3.4	Abgrenzungsposten	0,00
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	8.316.570,46
3.7	Basiskapital	-6.155.522,89
3.8	Rücklagen	0,00
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	0,00
3.11	Rückstellungen	0,00
3.12	Verbindlichkeiten	-2.161.047,57
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	- 8.316.570,46

2. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen (§ 49 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 25 bis 36 GemHVO)

Soweit noch nicht geschehen, werden entstandene über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen genehmigt. Gleichzeitig wird den nach §84 Abs. 2 GemO zulässigen überplanmäßigen Investitionsauszahlungen zugestimmt.

Ilsfeld, 30.7.2025

gez.
Bernd Bordon
Verbandsvorsitzender

gez.
Klaus Zenth
Verbandsrechner

Aus dem Gemeinderat

Sitzungsbericht Gemeinderat vom 22.07.2025

In seiner Sitzung am 22. Juli 2025 um 19.00 Uhr befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 1

Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse

Der Vorsitzende teilte mit, dass aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 08.07.2025 keine Beschlüsse öffentlich bekannt zu geben sind.

TOP 2

Energiemanagement

Hier: Vorstellung Energiebericht 2021, 2022 und 2023 durch die Süwag Vertrieb AG & Co. KG

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte Bürgermeister Bordon Frau Lutz und Herr Jenner von der Süwag Vertrieb AG & Co. KG, die anhand einer Präsentation näher auf den für die Gemeinde Ilsfeld erstellten Energiebericht eingingen.

Herr Jenner erläuterte dabei ausführlich den Sachverhalt und erklärte, dass die Grundlage dabei die vollständige Verbrauchserfassung und Nachvollziehbarkeit der Daten darstelle, um die Vergleichbarkeit und Trendanalyse von Gebäuden zu ermöglichen und zeigte auf, wie sich Einflussfaktoren und Änderungen der Rahmenbedingungen auf die Verbräuche auswirken können. Abschließend zeigte er anhand eines Schaubilds auf, dass der größte Anteil der Gesamtenergieverbrauchs auf das Schulzentrum entfalle, was somit der größte Ansatzpunkt für Einsparungen darstelle.

Erste Maßnahmen sollten dort umgesetzt werden.

Nachdem es keine weiteren Fragen aus dem Gremium gab, bedankte sich der Vorsitzende für die Ausführungen und verabschiedete Frau Lutz und Herr Jenner.

TOP 3

Finanzzwischenbericht

Herr Heber gab den Mitgliedern des Gemeinderats anhand einer Präsentation einen Überblick über die aktuelle Finanzlage der Gemeinde Ilsfeld und erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Ein Gemeinderat bewertete die Präsentation eines Finanzzwischenberichts durch die Verwaltung als sehr positiv.

Bürgermeister Bordon erachtete dies als notwendig, um einerseits Transparenz für die Mitglieder des Gemeinderats als Grundlage für Entscheidungen und andererseits für die Bürgerschaft zu schaffen.

TOP 4

Festsetzung der Wirtschaftspläne 2025 der Eigenbetriebe

- Nahwärmeversorgung Ilsfeld

- Ortsentwicklung Ilsfeld

1. Einbringung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs Nahwärmeversorgung Ilsfeld

Wie bereits im Vorjahr auch, wurden auch in diesem Jahr die Wirtschaftspläne nicht zusammen mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan des Kernhaushalts beschlossen.

Der Kernhaushalt wurde bereits in der Sitzung vom 18.3.2025 vom Gemeinderat beschlossen.

Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Nahwärmeversorgung und Ortsentwicklung werden nun im Juli dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung hat der Gemeinderat bereits in der Sitzung vom 20.5.2025 festgesetzt.

Der Gemeinderat hat nach § 14 Eigenbetriebsgesetz für Baden-Württemberg (EigBG) i.V.m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe der Gemeinde Ilsfeld jeweils einzeln zu beschließen. Außerdem ist nach § 14 Abs. 4 EigBG der Finanzplan mit dem Investitionsprogramm dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf des Wirtschaftsplanes vorzulegen und vom Gemeinderat spätestens mit dem Wirtschaftsplan zu beschließen.

Alle Eigenbetriebe werden nach dem neuen Eigenbetriebsrecht für Baden-Württemberg und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) geführt.

Entsprechend § 2 Abs. 5 der EigBVO-Doppik ist die Liquidität unter Berücksichtigung des Liquiditätsbestands des Vorjahres so zu planen, dass der Liquiditätsbestand am Ende des Wirtschaftsjahres nicht negativ und die Zahlungsfähigkeit jederzeit gegeben ist. Herr Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss:

1.1 Der Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs Nahwärmeversorgung in der beigefügten Fassung wird beschlossen und festgesetzt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld hat in seiner Sitzung am 22.7.2025 aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit dem § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden für Baden-Württemberg den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, dem Finanzplan und der Schuldenstandübersicht wie folgt festgesetzt:

**§ 1
Erfolgsplan und Liquiditätsplan**

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der Erträge	2.696.500 €
1.2	Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.430.650 €
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	265.850 €
1.4	nachrichtlich:	
	Vorauszahlung der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0 €
	Vorauszahlung an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0 €

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen

2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	2.696.500 €
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	1.996.450 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Erfolgsplans (Saldo aus 2.1 und 2.2)	700.050 €
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	50.000 €
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	145.000 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-95.000 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	605.050 €
2.8	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	0 €
2.9	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	545.000 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	60.050 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	0 €

**§ 2
Kreditermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 Euro**

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **0 Euro**

**§ 4
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **480.000 Euro**

Ilsfeld, den 22.07.2025
Bernd Bordon, Bürgermeister

Im Anschluss fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss:

1.2 Der Finanzplan des Eigenbetriebs Nahwärmeversorgung Ilsfeld (Seiten 36 – 39) zusammen mit dem Investitionsprogramm (Seiten 27 – 35) wird beschlossen.

2. Einbringung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Ortsentwicklung Ilsfeld

Herr Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss:

2.1 Der Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs Ortsentwicklung in der beigefügten Fassung wird beschlossen und festgesetzt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld hat in seiner Sitzung am 22.7.2025 aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit dem § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden für Baden-Württemberg den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, dem Finanzplan und der Schuldenstandübersicht wie folgt festgesetzt:

**§ 1
Erfolgsplan und Liquiditätsplan**

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der Erträge	569.200 €
1.2	Gesamtbetrag der Aufwendungen	670.200 €
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-101.000 €
1.4	nachrichtlich:	
	Vorauszahlung der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0 €
	Vorauszahlung an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0 €

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen

2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	618.230 €
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	297.590 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Erfolgsplans (Saldo aus 2.1 und 2.2)	320.640 €
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	0 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	320.640 €
2.8	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	0 €
2.9	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	320.640 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-320.640 €
2.11	Veranschlagter Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	0 €

**§ 2
Kreditermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 Euro**

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **0 Euro**

(2) Über die Verwendung dieser Ehrenpräsente entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit dem Gemeinderat. Sie sollen bei besonderen persönlichen Ehrungen, Einzeljubiläen, Besuch von Delegationen und wichtigen Gästen sowie anderen Gruppen verwendet werden.

§ 7

Geburtstage von Ehrenbürgern

Anlässlich eines 70., 75., 80., 90. und 100. Geburtstages eines Ehrenbürgers übernimmt die Gemeinde Ilfeld die Organisation und die Kosten für eine kleine Veranstaltung mit musikalischer Umrahmung, Sektempfang und Kaffee und Kuchen bzw. bei einer Veranstaltung am Abend mit einem kleinen Imbiss.

§ 8

Ehrungen von Gemeinderäten

(1) Amtierende Gemeinderäte und deren EhegattInnen / LebenspartnerInnen erhalten aus Anlass ihres Geburtstages ein Glückwunschsreiben.

(2) Amtierende Gemeinderäte erhalten aus Anlass ihres runden Geburtstages zwei Flaschen Wein.

(3) Für ausscheidende Gemeinderäte gilt folgende Regelung:

Verdienstmedaille in Gold

Die Verdienstmedaille in Gold wird nach drei vollen Amtsperioden oder mindestens fünfzehn Jahre als Gemeinderat verliehen.

Verdienstmedaille in Silber

Die Verdienstmedaille in Silber wird nach zwei vollen Amtsperioden oder mindestens zehn Jahren als Gemeinderat verliehen.

Verdienstmedaille in Bronze

Die Verdienstmedaille in Bronze wird nach einer vollen Amtsperiode oder mindestens fünf Jahren als Gemeinderat verliehen.

Ausscheidende Gemeinderäte, die weniger als fünf Jahre im Gemeinderat tätig waren, werden mit einer Urkunde geehrt.

(4) Die Übergabe der Auszeichnung mit Urkunde erfolgt in der letzten Sitzung der auslaufenden Amtszeit durch den Bürgermeister bzw. im Rahmen der konstituierenden Sitzung.

(5) Alle ausscheidenden Gemeinderäte erhalten ein Weinpräsent. Nach zwei vollen Amtszeiten erhalten sie zusätzlich ein der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Gremium angemessenes Geschenk der Gemeinde im Wert von bis zu 75 Euro.

§ 9

Ehrung von Angehörigen der Gemeindeverwaltung

(1) Angehörige der Gemeindeverwaltung erhalten anlässlich der Eheschließung und Geburt von Kindern ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters und einen Gutschein in Höhe von 40,00 Euro.

(2) Nach Vollendung einer 25- bzw. 40-jährigen Dienstzeit im öffentlichen Dienst erhält der Jubilar eine Urkunde nach den dazu geltenden Regelungen und einen Blumenstrauß bzw. zwei Flaschen Wein.

(3) Bei Arbeitsjubiläen bei der Gemeinde Ilfeld erhalten Mitarbeiter eine Anerkennung durch den Bürgermeister:

a) Bei einem 10-jährigen Arbeitsjubiläum bei der Gemeinde Ilfeld erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Blumenstrauß bzw. zwei Flaschen Wein.

b) Bei einem 20- und 30-jährigen Arbeitsjubiläum bei der Gemeinde Ilfeld erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen großen Blumenstrauß bzw. drei Flaschen Wein.

Die Übergabe erfolgt bei der dem Jubiläumsjahr folgenden Personalversammlung oder einer anderen geeigneten Gelegenheit.

(4) Beim Ausscheiden eines Mitarbeiters aus dem Dienst der Gemeinde erfolgt die Verabschiedung durch den Bürgermeister:

a) bei einer Dienstzeit von weniger als zehn Jahren durch Dankschreiben und einen Blumenstrauß bzw. zwei Flaschen Wein,

b) bei einer Dienstzeit von zehn und mehr Jahren in der Gemeinde bzw. Eintritt in den Ruhestand erfolgt die Verabschiedung im Rahmen einer Feier, zu der Vertreter der Abteilung und des Personalrates eingeladen werden. Der Mitarbeiter erhält ein Abschieds- bzw. Erinnerungsgeschenk (pro Dienstjahr 5,00 Euro).

Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

§ 10

Jubiläen von Einwohnern

(1) Glückwünsche

a) alle 80-jährigen und älteren Einwohner werden von der Gemeinde geehrt.

Zum 80., zum 90. und ab dem 95., den folgenden Geburtstagen werden die Glückwünsche der Gemeinde durch den Bürgermeister, im Verhinderungsfall durch einen Vertreter, überbracht.

b) Ehepaare, die das goldene oder ein späteres Hochzeitsjubiläum begehen, werden durch den Bürgermeister, im Verhinderungsfall durch einen Vertreter, geehrt. Rundfunk und Presse sind von der Ehrung zu unterrichten soweit kein anderer Wunsch bekannt ist.

c) Der Bürgermeister übermittelt jeweils auch die Glückwünsche des Gemeinderats.

d) Erfolgt eine Ehrung durch die Landesregierung, sollen die Ehrungen gleichzeitig erfolgen. Die notwendigen Anträge sind rechtzeitig vorher beim Staatsministerium Baden-Württemberg zu stellen.

(2) Geschenke

Neben einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters werden folgende Geschenke überbracht:

a) über 80-jährige Einwohner
zum 80., 90. und ab 95. Geburtstag

1 Flasche Wein und
Gutschein 15 Euro
Geschenkkorb oder
vergleichbares (40 Euro)

zum 90. Geburtstag

Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister über eine darüber hinausgehende Ehrengabe bzw. Ehrung.

b) Ehejubiläen (ab Goldener Hochzeit): Geschenkkorb oder vergleichbares (40 Euro)

§ 11

Lebensretter

(1) Lebensretter erhalten eine Auszeichnung durch den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg (Bekanntmachung vom 18.03.1953, GABL. S. 98).

Die Ehrenurkunde und das Geldgeschenk der Landesregierung werden dem Lebensretter durch den Bürgermeister in seinem Dienstzimmer übergeben.

(2) Der Lebensretter erhält gleichzeitig ein Geschenk der Gemeinde Ilfeld, dessen Wert im Einzelfall vom Bürgermeister bestimmt wird sowie ein Weinpräsent.

(3) Die Presse ist von der Ehrung zu unterrichten.

§ 12

Ehrung von Blutspendern

(1) Der Bürgermeister überreicht den Blutspendern anlässlich einer Gemeinderatssitzung oder einer besonderen Veranstaltung (z.B. Neujahrsempfang) die vom Deutschen Roten Kreuz - Blutspendedienst in der jeweiligen Stufe verliehene Ehrennadel, verbunden mit den Glückwünschen des Gemeinderats.

(2) Die Blutspender erhalten außerdem von der Gemeinde ein kleines Geschenk.

Im Einzelfall entscheidet hierüber der Bürgermeister.

§ 13

Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses, wenn besondere Verdienste sie rechtfertigen (Ehrenmitgliedschaft).

(2) Weitere Feuerwehrlagen:

Nach 15-, 25-, 40- und 50-jähriger Mitgliedschaft im aktiven Feuerwehrlagen erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ein Geschenk und ein Weinpräsent.

§ 14**Ehrenbezeugung bei Sterbefällen**

Beim Ableben von Gemeinderäten und Angehörigen der Gemeindeverwaltung sowie Schulleitern und Lehrkräften hiesiger Schulen, ferner von verdienten Bürgern und sonstigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, gelten folgende Regelungen:

(1) Nachrufe

1. Ein Nachruf durch Anzeige in der örtlichen Tageszeitung erfolgt beim Ableben
 - a) eines Ehrenbürgers der Gemeinde Ilsfeld,
 - b) eines ehemaligen Bürgermeisters der Gemeinde und ihrer heutigen Ortsteile,
 - c) eines Gemeinderates, der bis zum Ableben dem Gemeinderat angehört hat,
 - d) eines ausgeschiedenen Gemeinderates, sofern er mindestens drei volle Amtsperioden dem Gemeinderat angehört hat,
 - e) eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung, sofern er bis zu seinem Ableben bei der Gemeindeverwaltung beschäftigt war,
 - f) einer Persönlichkeit, die sich um die Gemeinde Ilsfeld besonders verdient gemacht hat,
 - g) eines aktiven Kommandanten, eines Ehrenkommandanten oder eines Ehrenmitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr. Entsprechendes gilt beim Tod eines Feuerwehrmannes und von aktiven Mitgliedern von Hilfsorganisationen (z.B. Deutsches Rotes Kreuz, Technischer Hilfsdienst, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft), sofern der Tod in Ausübung des Dienstes eingetreten oder hierdurch verursacht worden ist.
2. Ein Nachruf bei der Bestattung durch den Bürgermeister oder einen von ihm beauftragten Vertreter erfolgt beim Ableben der unter Absatz 1 Ziffer 1 genannten Personen.
3. Ein Nachruf im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ilsfeld erfolgt beim Ableben der unter Absatz 1 Ziffern 1 und 2 genannten Personen sowie außerdem beim Ableben
 - a) von Personen, die mit dem „Ilsfelder Männle“ geehrt wurden,
 - b) eines früheren Gemeinderates
 - c) eines Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr mit mindestens 40 Jahren aktivem Dienst.

(2) Kranzpenden

1. Ein Kranz wird gespendet zur Bestattung der unter Absatz 1 bei Nachruf genannten Personen sowie außerdem zur Bestattung
 - a) eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung, der in dem an die gemeindliche Dienstzeit anschließenden Ruhestand verstorben ist und mind. 25 Jahre bei der Gemeinde Ilsfeld beschäftigt war.
 - b) eines Leiters einer hiesigen Schule, der bis zu seinem Ableben im Dienst gestanden ist,
 - c) wenn bei Unglücksfällen und Katastrophen ein öffentliches Interesse daran besteht, dass die Gemeindeverwaltung ihr Beileid gegenüber den Angehörigen der Opfer auch äußerlich bekundet.
2. Zu einer Kranzspende gehört eine Schleife in den Gemeindefarben (grün-weiß), die in goldener Aufschrift die Widmung trägt: „In Dankbarkeit - Gemeinde Ilsfeld“.

(3) Beileidschreiben

Ein Beileidschreiben des Bürgermeisters wird zugestellt beim Ableben der unter Absatz 1 bei Nachruf und unter Absatz 2 bei Kranzpenden genannten Personen sowie außerdem beim Ableben

- a) eines Ehegatten, Elternteils oder Kindes eines Gemeinderates oder eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung,
- b) eines Bürgers, der sich um die Gemeinde Ilsfeld verdient gemacht hat,
- c) eines Leiters einer hiesigen Schule, der im Ruhestand verstorben ist,

- d) einer Persönlichkeit des öffentlichen und des privaten Lebens, wenn die Anteilnahme der Gemeinde schriftlich ausgedrückt werden soll.

§ 15**Ehrenbezeugung bei Sterbefällen von Ehrenbürgern**

Beim Ableben von Ehrenbürgern gelten folgende Regelungen:

- (1) vergleiche § 14 Abs. 1, 2 und 3.

- (2) Die Kosten für die Erstellung von Trauerkarten einschließlich deren Versand werden seitens der Gemeinde Ilsfeld übernommen.

- (3) Die Gemeinde Ilsfeld übernimmt die Kosten für eine nach der Bestattung stattfindende Trauerfeier, zu der neben Familienmitgliedern auch Vertreter der Gemeinde Ilsfeld sowie weitere Personen aus dem Wirkungskreis des verstorbenen Ehrenbürgers eingeladen werden.

- (4) Die Gemeinde Ilsfeld übernimmt die bei der Gemeinde Ilsfeld anfallenden Bestattungsgebühren, Grabnutzungsgebühren sowie die besonderen Bestattungsleistungen.

- (5) Grabstätten von Ehrenbürgern unterliegen in vollem Umfang den Bestimmungen der Friedhofsatzung. Um dem heimatgeschichtlichen Interesse gerecht zu werden, werden die Grabmale von Ehrenbürgern im Einvernehmen mit den Angehörigen in Eigentum und Unterhaltung der Gemeinde übernommen.

Die Grabmale werden auf Kosten der Gemeinde an geeignete Standorte im jeweiligen Friedhof umgesetzt (Regelfall). In besonderen Einzelfällen kann auch entschieden werden, dass das Grabmal, unter Umständen auch die Grabstätte, auf Dauer verbleiben kann. In diesem Fall geht die Pflegepflicht auf die Gemeinde über.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung der Gemeinde Ilsfeld tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Ilsfeld, 22. Juli 2025

Bernd Bordon, Bürgermeister

TOP 6**Antrag des Landwirtschaftlichen Ortsvereins Auenstein auf Beschilderung von verschiedenen Feldweggabelungen auf Gemarkung Auenstein**

Der Landwirtschaftliche Ortsverein Auenstein, vertreten durch Karl Ludwig Britsch, möchte gerne Schilder an verschiedenen Feldweggabelungen auf Gemarkung Auenstein aufstellen. Sie haben hierbei verschiedenen Weggabelungen Namen gegeben und möchten diese nun gerne beschildern.

- Die Schilder „Südkreuz“ und „Mittelkreuz“ wären auf Gemarkung Winzerhausen, somit nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Ilsfeld.
- Das Schild „Nordkreuz“ würde an dem Wegekreuz östlich des Anwesens Hüttweg 1 im Bereich des Rückhaltebeckens positioniert.
- Das Schild „Ostkreuz“ soll an der vorhandenen Beschilderung am Ende des Ochsenweges angebracht werden.
- Das Schild „Chromosomenweg“ soll an der Verzweigung dieses Weges positioniert werden.
- Die Schilder sind ca. 50 cm breit.

Seitens des Straßenverkehrsamtes des Landratsamtes Heilbronn wurde der Verwaltung mitgeteilt, dass eine derartige Beschilderung straßenverkehrsrechtlich nicht genehmigt wird, da nach den Richtlinien für die wegweisende Beschilderung nur StVO-konforme Beschilderungen aufgestellt werden. Schrift, Schriftgröße und Farbe sind hierbei genormt.

Außerdem wird mit der amtlichen StVO-Beschilderung nur auf Ziele mit hohem Ziel- und Quellverkehr hingewiesen.

Nachdem es sich bei landwirtschaftlichen Wegen um beschränkt öffentliche Wege handelt, also nur für einen besonderen Nutzungszweck, ist von hohem Ziel- und Quellverkehr nicht auszugehen, so dass eine Beschilderung nach der StVO somit ausscheidet. Es wurde darauf verwiesen, dass für die gewünschte Beschil-

derung die Gemeinde zuständig ist. Ob eine derartige Beschilderung gewünscht ist, sollte daher auch unter dem Aspekt der „Nachahmung“ beurteilt werden, da dann unter Umständen auch andere Vereine/Institutionen eine Wegweisung haben möchten. Ein weiterer Aspekt ist zudem noch die Frage, inwieweit dann Folgekosten z.B. durch Beschädigung, Vandalismus und dergleichen auf die Gemeinde übergehen würden.

Eine Beschilderung und Namensgebung von Wegen gab es bisher nur aus besonderen Anlässen insbesondere zur Ehrung von verdienten Persönlichkeiten wie z.B. die Ehrenbürger Herbert Diener und Martin Bürkle oder aber auch von Waldwegen zur Ehrung ehemaliger Revierförster wie Gerhard Rau, ehemaliger Vikar wie Adolf Löbich oder ehemaliger Bürgermeister wie Hugo Heinrich. Die jüngste Namensgebung erfolgte für den Platz zwischen Rathaus, ehemaligem Lehrerwohnhaus und Polizeiposten als Lothar-Späth-Platz.

Vor diesem Hintergrund ist die Verwaltung der Ansicht, dass eine Beschilderung von Wegen, Feldweggabelungen usw. wie in der Vergangenheit sehr restriktiv behandelt und nur aus besonderen Anlässen vorgenommen werden sollte.

Herr Frank erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat mehrheitlich bei 13 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen den Beschluss, den Antrag des Landwirtschaftlichen Ortsvereins auf Beschilderung verschiedener Feldweggabelungen auf Gemarkung Auenstein abzulehnen.

TOP 7

Annahme von Spenden

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme von einer Geldspende und einer Sachspende.

TOP 8

Informationen und Bekanntgaben

1. Regenüberläufe (RÜ) der Gemeinde Ilsfeld

Der Vorsitzende verwies zu diesem Sachverhalt auf die Sitzungsvorlage und führte aus, dass die Chance bestehe, dass die Gemeinde hier womöglich noch Fördergelder erhalte. Der Beginn der Baumaßnahmen für das RÜ 8.9 würde dennoch erst nach Vorliegen einer vorzeitigen Baufreigabe auf den Weg gebracht.

2. Freibad Ilsfeld

Bürgermeister Bordon berichtete, dass im Juni erfreulicherweise ca. 15.000 Badegäste das Freibad Ilsfeld besucht haben.

Allerdings zeige die Tendenz für Juli aufgrund der aktuellen Witterung eher in die andere Richtung.

3. Kommunalen Wärmeplans

Bürgermeister Bordon informierte, dass die Kosten für die Erstellung des kommunalen Wärmeplans dank des Einsatzes von Frau Luft knapp unter 40.000 Euro liegen. Gleichzeitig werde die Gemeinde die kompletten Fördermittel in Höhe von 30.000 Euro dafür erhalten.

4. DGN

Der Vorsitzende erläuterte, dass die Baumaßnahmen der DGN auch für die Verwaltung weiterhin eine große Herausforderung darstellen und bei Kontrollen mitunter abenteuerliche Zustände vorgefunden würden. Leider könne bei aktuell sieben Trupps der DGN zuzüglich weiterer Trupps für die Wiederherstellung der Deckschichten im Gemeindegebiet nicht jede einzelne Sekunde kontrolliert werden.

Bedauerlich sei in diesem Zusammenhang auch, dass Anwohner entgegen der Anweisung der Verwaltung leider nicht oder viel zu spät über die bevorstehenden Maßnahmen von der DGN informiert würden und teilweise der Hauszugang nicht gewährleistet sei.

5. Schwabstraße

Bürgermeister Bordon berichtete, dass es ab 1.9.2025 in der Schwabstraße eine Maßnahme der Syna geben werde.

TOP 9

Anfragen

1. Fachbereich Kinder-Jugend-Bildung

Eine Gemeinderätin erinnerte daran, dass sie in der Vergangenheit eine Übersicht der Aufgabenverteilung im Fachbereich Kinder-Jugend-Bildung von der Verwaltung angefordert habe, die

sie leider noch nicht erhalten habe. Herr Frank erklärte, dass eine Übersicht bereits erstellt sei und in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt werde.

2. Satzung für die Tageseinrichtungen für Kinder

Eine Gemeinderätin bezog sich auf die auf der Homepage der Gemeinde Ilsfeld veröffentlichten Satzung für die Tageseinrichtungen für Kinder und ist der Meinung, dass dort ein „Sternchen“ fehlen würde.

Bürgermeister Bordon sicherte die Prüfung zu.

3. Umgehungsstraße

Eine Gemeinderätin erkundigte sich nach dem aktuellen Stand zum Thema Umgehungsstraße.

Bürgermeister Bordon berichtete, dass man turnusmäßig telefonisch mit dem Regierungspräsidium Kontakt habe, so zum letzten Mal vergangene Woche.

Man habe dabei die Information erhalten, dass aktuell das Verkehrsgutachten fortgeschrieben werde.

Weiter erläuterte der Vorsitzende, dass es auch zum Thema Schozach-Bottwartalbahn keine weiteren Informationen oder Neuigkeiten gebe.

4. Erweiterung Autobahnraststätte Wunnenstein

Im Zusammenhang mit Großprojekten fragte ein Gemeinderat nach, ob es zur Erweiterung der Autobahnraststätte Wunnenstein West Neuigkeiten gebe.

Der Vorsitzende erklärte, dass es letztes Jahr Gespräche mit dem am stärksten betroffenen Landwirt gegeben habe und diese Ergebnisse an die Autobahn GmbH des Bundes weitergeleitet wurden.

Seitdem habe es keine weiteren Rückmeldungen mehr gegeben.

Sitzungsbericht Technischer Ausschuss vom 29.7.2025

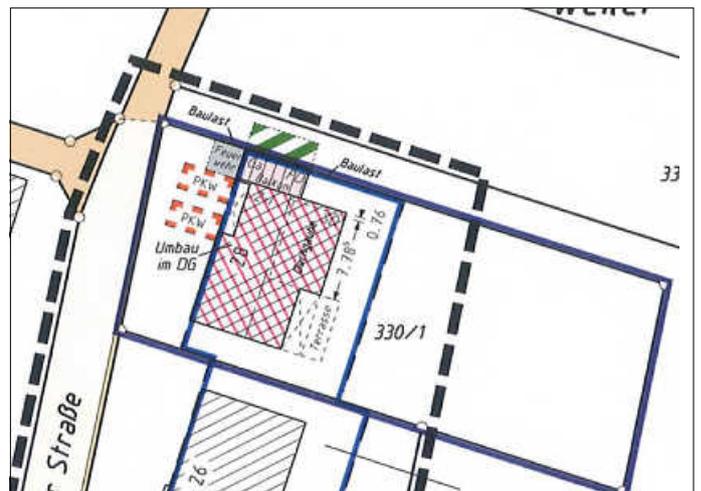
In seiner Sitzung am 29. Juli 2025 befasste sich der Technische Ausschuss mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 1

Umbau in ein Zweifamilienwohnhaus mit Dachgaube und Balkon auf der Garage

Fl.St. 330/1, Stettenfelfer Straße 28, Ilsfeld-Wüstenhausen

Die Bauherrschaft plant den Umbau des auf dem Grundstück Fl.St. 330/1, Stettenfelfer Straße 28 in Ilsfeld-Wüstenhausen befindlichen Gebäudes in ein Zweifamilienwohnhaus.



Hierfür soll eine Dachgaube eingebaut sowie zwei zusätzliche Stellplätze errichtet werden. Zudem soll auf der bereits vorhandenen Garage ein Balkon entstehen. In der Sitzung des Technischen Ausschusses soll über die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens entschieden werden. Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Stettenfelfer Straße“ aus dem Jahr 1971. Unter anderem gibt der Bebauungsplan vor, dass der maximal zulässige Kniestock 0,5 m beträgt.

Diese Festsetzung wird im Bereich des geplanten Dachaufbaus nicht eingehalten. Der Kniestock für den ca. 7,70 m langen Dach-

aufbau beträgt ca. 2,40 m. Für die Abweichung ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erforderlich.

Diese kann erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Nach Ansicht des Fachbereichs Planen und Bauen liegen die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vor, zumal das Hauptdach den maximal zulässigen Kniestock einhält und in der Vergangenheit bereits Befreiungen diesbezüglich im einschlägigen Bebauungsplangebiet erteilt worden sind. Städtebauliche Gründe, die der Befreiung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Die zwei zusätzlichen Stellplätze, die baurechtlich gar nicht erforderlich, erfreulicherweise aber dennoch geplant sind, befinden sich außerhalb der Baugrenze. Diese können gemäß § 23 BauNVO durch die Baurechtsbehörde zugelassen werden.

Im Übrigen hält das Bauvorhaben die Festsetzungen des Bebauungsplans ein. Die Verwaltung schlägt vor, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Frau Krockenberger erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Technische Ausschuss einstimmig den Beschluss, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für den Umbau in ein Zweifamilienwohnhaus mit Dachgaube und Balkon auf der Garage auf dem Grundstück Fl.St. 330/1, Stettenfelder Straße 28 in Ilfeld-Wüstenhausen zu erteilen.

TOP 2

Errichtung einer Agri-PV-Anlage

Fl.St. 821, 822, 825, 829-833, Schulwiese 1, Ilfeld-Auenstein

Der Bauherr beabsichtigt die Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf den Flurstücken 821, 822, 825 sowie 829-833 in Ilfeld-Auenstein. Dazugehörige Hofstelle ist die Schulwiese 1.

Hierfür wurde ein Bauantrag nach § 58 LBO eingereicht. In der Sitzung des Technischen Ausschusses soll über die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens entschieden werden.

Das Baugrundstück befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Ilfeld.

Die Zulässigkeit des Bauvorhabens ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Gemäß § 36 BauGB entscheidet die Baurechtsbehörde über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Die Flächen im Außenbereich sollen größtmöglich geschont werden. Bauvorhaben im Außenbereich sind deshalb gemäß § 35 Abs. 1 BauGB grundsätzlich nur dann zulässig, wenn es sich um ein sog. „privilegiertes Vorhaben“ handelt.

Im Juli 2023 wurde im Bundestag das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften beschlossen.

Im Zuge dessen wurde in Absatz 1 des § 35 BauGB ein zusätzlicher Privilegierungstatbestand aufgenommen. Seitdem gilt ein Vorhaben als privilegiert, wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen i. S. d. § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 a) - c) des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) dient. Zusätzlich müssen nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 a) - c) BauGB folgende Voraussetzungen vorliegen:

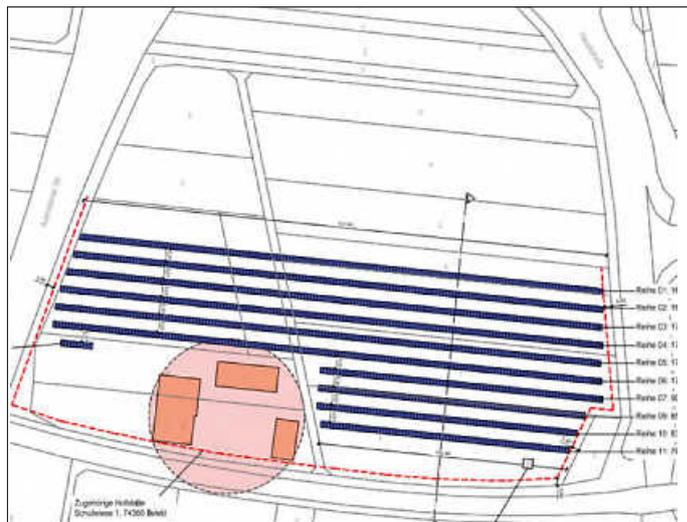
- räumlich-funktionaler Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb
 - oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung
 - Grundfläche der besonderen Solaranlage max. 25 000 m²
 - je Hofstelle oder Betriebsstandort wird nur eine Anlage betrieben
- Die drei aufgeführten Voraussetzungen liegen nach Ansicht des Fachbereichs Planen und Bauen vor.

Allerdings ist fraglich, ob es sich überhaupt um eine besondere Solaranlage (hier: Agri-PV-Anlage i. S. d. DIN SPEC 91434) handelt. Insbesondere setzt dies voraus, dass die durch die geplante PV-Anlage in Anspruch genommenen Flächen gleichzeitig landwirtschaftlich genutzt werden.

In den Bauantragsunterlagen werden keinerlei Angaben zur Sicherstellung der künftigen landwirtschaftlichen Hauptnutzung der Flächen getätigt. Ein Konzept hierzu liegt nicht vor.

Auf Nachfrage bei der Baurechtsbehörde wurden leider keine weiteren Informationen mitgeteilt. Eine abschließende Beur-

teilung der Privilegierung ist nicht möglich. Das gemeindliche Einvernehmen soll daher nur erteilt werden, wenn das Landwirtschaftsamt die geplante PV-Anlage als privilegiert beurteilt.



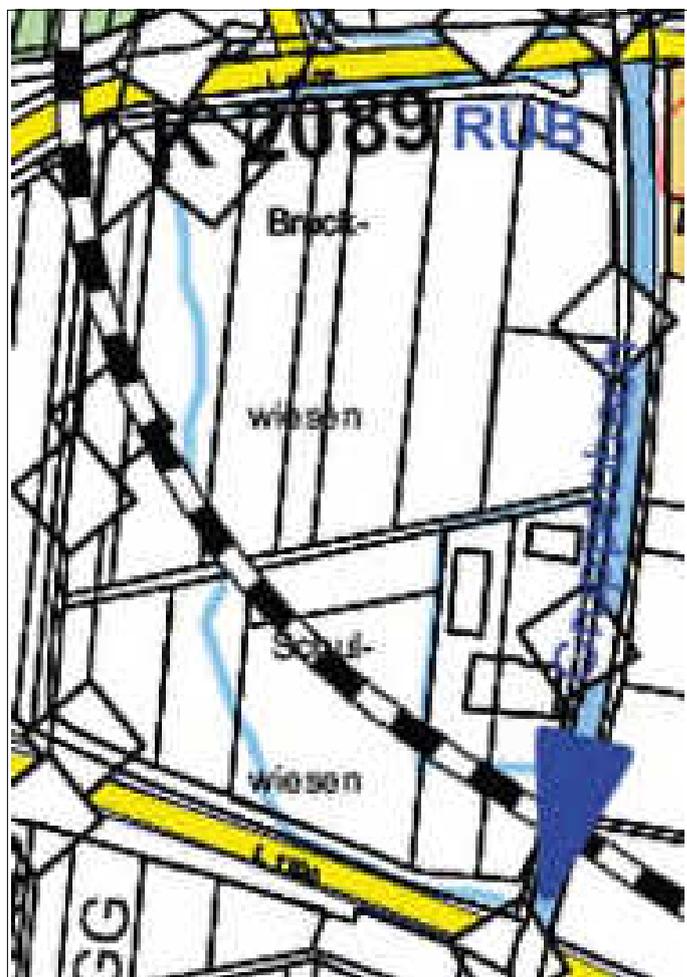
Ferner setzt die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich voraus, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Vorliegend widerspricht das Vorhaben den tatsächlichen Darstellungen des Flächennutzungsplans. Wie auf dem Auszug erkennbar, werden die Flurstücke zum Teil von einer „geplanten Schienenstrasse“ (Bottwartalbahn) durchquert.

Inzwischen wurde durch den Kreistag eine andere als die im Flächennutzungsplan dargestellte Variante der Trassenführung der Bottwartalbahn beschlossen.

Die Verwaltung wird den GVV Schozach-Bottwartal (zuständig für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans) in der Stellungnahme deshalb darauf hinweisen, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplans aktualisiert werden sollten.

Auszug Flächennutzungsplan



Nach Ansicht der Verwaltung stehen dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegen.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB kann – abhängig von der Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes – erteilt werden.

Frau Krockenberger erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Technische Ausschuss mehrheitlich bei 5 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 3 Enthaltungen den Beschluss, das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf den Flurstücken 821, 822, 825, 829-833, Schulwiese 1 in Ilsfeld-Auenstein unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass es sich nach Ansicht des Landwirtschaftsamtes um eine nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB privilegierte Agri-PV-Anlage handelt.

TOP 3

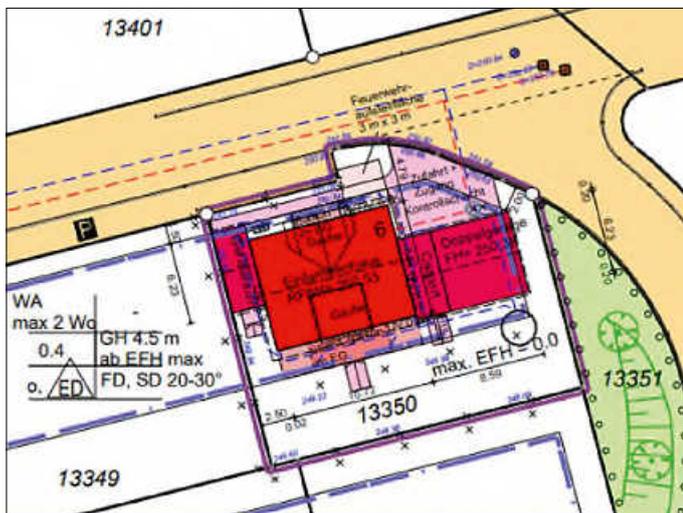
Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Carport und Geräteraum, Fl.St. 13350, Gottlob-Obenland-Straße 6, Ilsfeld

Die Bauherren planen den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Carport und Geräteraum auf dem Grundstück Fl.St. 13350, Gottlob-Obenland-Straße 6 in Ilsfeld. Hierzu wurde ein Bauantrag im vereinfachten Verfahren nach § 52 LBO eingereicht.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Steinhaldenweg – 2. Erweiterung“ aus dem Jahr 2015. In seiner Sitzung am 14.11.2023 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplans „Steinhaldenweg, 2. Erweiterung – 1. Änderung“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans wurde eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB angeordnet. Diese ist mit der öffentlichen Bekanntmachung am 23.11.2023 in Kraft getreten.

Von dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist unter anderem auch das Fl.St. 13350 umfasst.

Gemäß § 3 Nr. 2 der Satzung über die Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB während der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht durchgeführt werden. Hierunter fällt das geplante Bauvorhaben.



Für den Neubau des Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Carport und Geräteraum wird also eine Ausnahme von der Veränderungssperre benötigt. Nach § 3 der Satzung über die Veränderungssperre i. V. m. § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Dies würde bedeuten, dass die Bauherrschaft das Vorhaben - vorbehaltlich Baugenehmigung und Baufreigabe - trotz Veränderungssperre ausführen darf.

Unter dem Begriff des öffentlichen Belangs sind in diesem Kontext die öffentlichen Belange gemeint, die für die nachhaltige städtebauliche Entwicklung erheblich sind. Dies betrifft das Bedürfnis der Gemeinde nach der Sicherung ihrer bauplanerischen Vorstellungen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplans „Steinhaldenweg, 2. Erweiterung – 1. Änderung“ ist, die potenzielle Verdichtung der möglichen einzelnen Bebauungsformen innerhalb des Plangebietes zu konkretisieren, einen städtebaulich ansprechenden und höhenmäßig homogenen Ortseingang zu gestalten und städtebauliche Fehlentwicklungen im Bereich der Verdichtung zu vermeiden. Zur Erreichung des Planungsziels sind Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung vorgesehen, um die Kubatur, Baumasse und Höhe der baulichen Anlagen zu steuern. Außerdem soll die Stellplatzverpflichtung näher konkretisiert werden.

Die Bauherrschaft plant die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Wohneinheit sowie drei Stellplätzen.

Nach Überprüfung des Bauvorhabens mit den geplanten Bebauungsplan-Änderungen kann kein überwiegend öffentlicher Belang zur Sicherung der bauplanerischen Vorstellungen festgestellt werden, der gegen die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre spricht. Das geplante Vorhaben ist mit den vorgesehenen Änderungen kompatibel.

Die Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre kann in diesem Fall erteilt werden.

Damit ist der Weg für eine bebauungsrechtliche Zulässigkeitsprüfung nach den §§ 30 – 37 BauGB eröffnet.

Die Festsetzungen des aktuell gültigen Bebauungsplans „Steinhaldenweg – 2. Erweiterung“ werden von dem geplanten Bauvorhaben weitestgehend eingehalten.

Lediglich die Treppe an der Südseite des Grundstücks befindet sich außerhalb der Baugrenze. Gemäß § 23 Abs. 3 S. 2 BauNVO kann ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden. Über die Zulassung hat die Baurechtsbehörde zu entscheiden.

Ebenso überschreitet die Doppelgarage zum Teil die Baugrenze. Unter Nr. 6 des Textteils, Teil A des Bebauungsplans ist jedoch ausdrücklich erwähnt, dass Garagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Der Mindestabstand von 2,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen wird eingehalten.

Ferner setzt der Bebauungsplan die Gebäudehöhe als maximal 4,50 m fest. Diese ist zu messen ab der maximalen Erdgeschossfußbodenhöhe. Von dem Hauptdach wird diese Vorgabe eingehalten. Lediglich durch den Quergiebel und die Dachgaube wird die maximale Gebäudehöhe überschritten.

Solche Überschreitungen sind im Bebauungsplangebiet bereits in ähnlichem Ausmaß vorhanden. Da das Hauptdach die Festsetzung einhält und der Quergiebel samt Gaube nicht mehr als ein Drittel der Dachfläche einnimmt, bedarf es keiner Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB.

Da keine durch die Gemeinde entscheidungsbedürftigen Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans vorliegen, ist das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB nicht erforderlich.

Eine Beschlussfassung ist daher lediglich für die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen für die Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre erforderlich.

Frau Krockenberger erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Technische Ausschuss einstimmig den Beschluss, das gemeindliche Einvernehmen nach § 3 der Satzung über die Veränderungssperre i. V. m. § 14 Abs. 2 BauGB zur Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Carport und Geräteraum auf dem Grundstück Fl.St. 13350, Gottlob-Obenland-Straße 6 in Ilsfeld zu erteilen.

TOP 4

Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit drei Wohneinheiten, Fl.St. 8983/1, Niethammerweg 8, Ilsfeld

Die Bauherren planen die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit drei Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.St. 8983/1, Niethammerweg 8 in Ilsfeld. Hierfür wurde ein Bauantrag im vereinfachten Verfahren nach § 52 LBO eingereicht. In der Sitzung des Technischen Ausschusses soll über die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens entschieden werden.

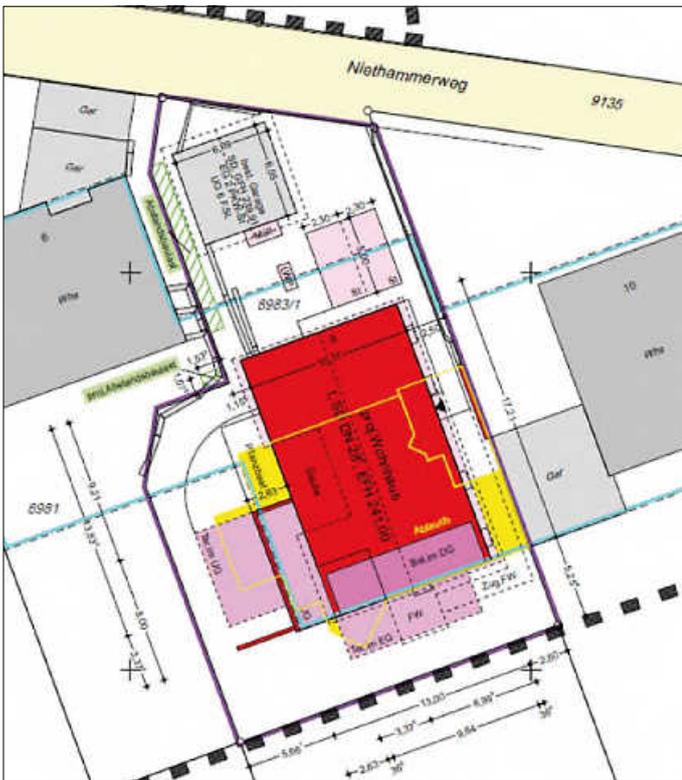
Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Uhländshöhe II – 3. Änderung (Neubearbeitung)“ aus dem Jahr 1988.

Der Bebauungsplan setzt für das Baugrundstück die Grundflächenzahl (GRZ) auf maximal 0,3 und die Geschossflächenzahl auf maximal 0,5 fest. Diese Vorgaben werden von dem geplanten Bauvorhaben um 1 m² (GRZ) bzw. 31 m² (GFZ) überschritten. Für die Abweichungen sind Befreiungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erforderlich.

Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Im einschlägigen Bebauungsplangebiet gibt es bereits ähnliche Überschreitungen der GRZ und GFZ. Die Abweichung ist nach Ansicht der Verwaltung städtebaulich vertretbar. Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB liegen vor. Des Weiteren gibt der Bebauungsplan Baugrenzen vor. Diese werden durch die Terrassen im UG und EG überschritten.

Die Verwaltung ist der Ansicht, die Befreiung kann gemäß § 31 Abs. 2. Nr. 2 BauGB erteilt werden.



Ferner enthält der Bebauungsplan die Festlegung, dass höchstens zwei Vollgeschosse entstehen dürfen. Eine Vollgeschossberechnung liegt den Antragsunterlagen nicht bei. Ob es sich beim Untergeschoss und/oder dem Dachgeschoss um ein Vollgeschoss handelt oder nicht, kann nicht mit hundertprozentiger Sicherheit gesagt werden. Zudem beträgt die maximal zulässige Traufhöhe laut Bebauungsplan 4,80 m und ist zu messen ab der im Mittel gemessenen Geländeoberfläche. Die Traufhöhe für das geplante Bauvorhaben wird im Bauantrag angegeben als 5,69 m. Es wird erläutert, dass das Bestandsgebäude dieselbe Traufhöhe hätte. Zum einen wird das Gelände in Teilen angepasst. Hierdurch wird der Bezugspunkt für die Traufhöhe angehoben, damit die Traufhöhe selbst niedriger erscheint.

Zum anderen wurde die Baugenehmigung für das Bestandsgebäude 1982 erteilt. Damals war noch der Bebauungsplan „Umlandshöhe“ aus dem Jahr 1972 gültig. In diesem Bebauungsplan war für das Baugrundstück eine maximale Traufhöhe von 6,20 m zulässig. Im Zuge der Neubearbeitung des Bebauungsplans wurde die Festsetzung überarbeitet. Schlussendlich sieht die Verwaltung die Traufhöhe als zu hoch und städtebaulich nicht mehr vertretbar an. Die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB liegen demnach nicht vor.

Die Verwaltung schlägt vor, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu versagen. Der Bauherr ist zu raten, das Vorhaben hinsichtlich der geplanten Traufhöhe anzupassen.

Frau Krockenberger erläuterte den Sachverhalt im Detail. Nach ausführlicher Beratung fasste der Technische Ausschuss mehrheitlich bei 7 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme den Beschluss, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit drei Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.St. 8983/1, Niethammerweg 8 in Ilfeld zu erteilen. Ein Gemeinderat hatte sich bei diesem Tagesordnungspunkt für befugten erklärt und hatte während der Beratung und Beschlussfassung die Zuhörerplätze aufgesucht.

TOP 5

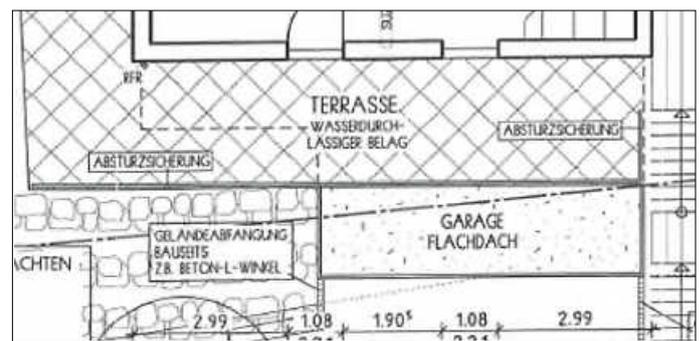
Änderung eines bestehenden Balkons, Fl.St. 13371 Adolf-von-Nickel-Straße 1, Ilfeld

Die Bauherren planen die Änderung des bestehenden Balkons auf dem Grundstück Fl.St. 13371, Adolf-von-Nickel-Straße 1 in Ilfeld. Hierzu wurde ein Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans eingereicht.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Steinhaldenweg – 2. Erweiterung“ aus dem Jahr 2015. In seiner Sitzung am 14.11.2023 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplans „Steinhaldenweg, 2. Erweiterung – 1. Änderung“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans wurde eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB angeordnet. Diese ist mit der öffentlichen Bekanntmachung am 23.11.2023 in Kraft getreten.

Von dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist unter anderem auch das Fl.St. 13371 umfasst.

Gemäß § 3 Nr. 2 der Satzung über die Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB während der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht durchgeführt werden. Hierunter fällt das geplante Bauvorhaben.



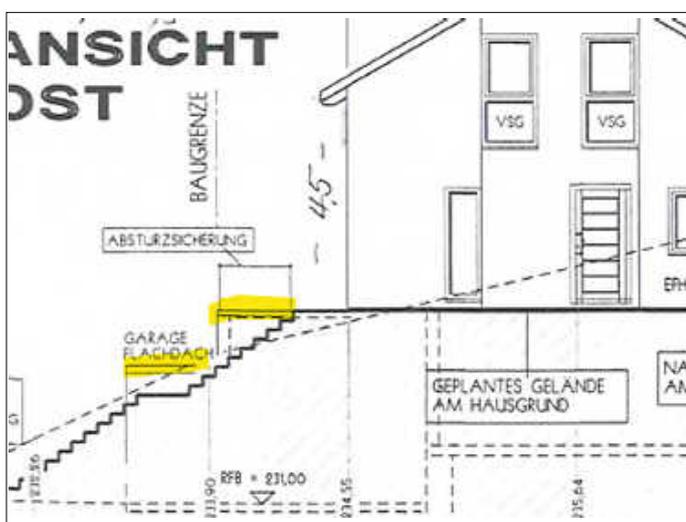
Damit die Bauherrschaft die geplante Balkonänderung - vorbehaltlich Baugenehmigung und Baufreigabe - ausführen darf, ist eine Ausnahme von der Veränderungssperre erforderlich. Nach § 3 der Satzung über die Veränderungssperre i. V. m. § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zu-

gelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Unter dem Begriff des öffentlichen Belangs sind in diesem Kontext die öffentlichen Belange gemeint, die für die nachhaltige städtebauliche Entwicklung erheblich sind. Dies betrifft das Bedürfnis der Gemeinde nach der Sicherung ihrer bauplanerischen Vorstellungen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplans „Steinhaldenweg, 2. Erweiterung – 1. Änderung“ ist, die potenzielle Verdichtung der möglichen einzelnen Bebauungsformen innerhalb des Plangebietes zu konkretisieren, einen städtebaulich ansprechenden und höhenmäßig homogenen Ortseingang zu gestalten und städtebauliche Fehlentwicklungen im Bereich der Verdichtung zu vermeiden. Zur Erreichung des Planungsziels sind Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung vorgesehen, um die Kubatur, Baumasse und Höhe der baulichen Anlagen zu steuern. Außerdem soll die Stellplatzverpflichtung näher konkretisiert werden.

Bei dem geplanten Vorhaben soll lediglich der untere Balkonbereich (auf der Garage) auf das Niveau des oberen Balkonbereichs angehoben werden, um eine einheitliche Fläche zu schaffen.



Nach Überprüfung des Bauvorhabens mit den geplanten Bebauungsplan-Änderungen kann kein überwiegend öffentlicher Belang zur Sicherung der bauplanerischen Vorstellungen festgestellt werden, der gegen die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre spricht. Das geplante Vorhaben ist mit den vorgesehenen Änderungen kompatibel.

Die Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre kann in diesem Fall erteilt werden. Damit ist der Weg für eine bebauungsrechtliche Zulässigkeitsprüfung nach den §§ 30 – 37 BauGB eröffnet.

Das geplante Bauvorhaben befindet sich teilweise außerhalb der Baugrenze. Über die Zulassung gemäß § 23 BauNVO entscheidet die Baurechtsbehörde. Da keine durch die Gemeinde entscheidungsbedürftigen Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans vorliegen, ist das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB nicht erforderlich.

Eine Beschlussfassung ist daher lediglich für die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen für die Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre erforderlich.

Frau Krockenberger erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Technische Ausschuss einstimmig den Beschluss, das gemeindliche Einvernehmen nach § 3 der Satzung über die Veränderungssperre i. V. m. § 14 Abs. 2 BauGB zur Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre für die Änderung des bestehenden Balkons auf dem Grundstück Fl.St. 13371, Adolf-von-Nickel-Straße 1 in Ilsfeld zu erteilen.

TOP 6

Einbau von zwei Wohnungen in die bestehende Scheune sowie Neubau eines Geräteschuppens, Krumme Straße 9, Ilsfeld

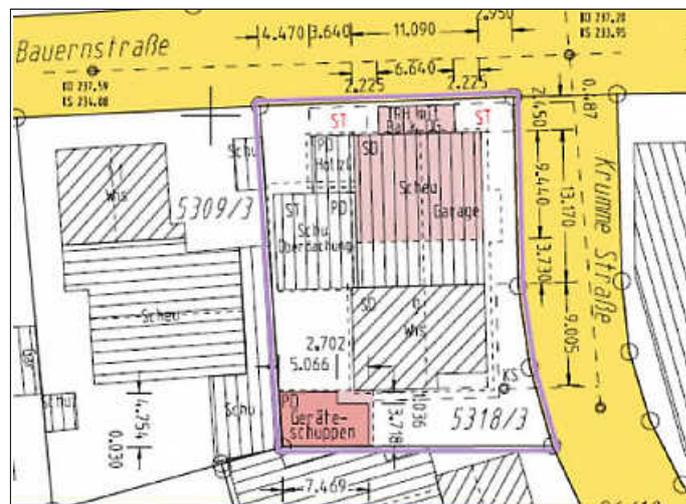
Der Bauherr beabsichtigt den Einbau von zwei Wohnungen mit knapp 55 bzw. knapp 59 m² Wohnfläche in die bestehende

Scheune mit Errichtung einer Zugangstreppenanlage am Nordgiebel sowie den Neubau eines ca. 33 m² großen Geräteschuppens. Hierfür hat er einen Bauantrag im vereinfachten Verfahren nach § 52 LBO eingereicht.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Vergnügungsstätten-Verbot-Ortskern“ aus dem Jahr 1991. Dabei handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan, der lediglich die Art der baulichen Nutzung als Dorfgebiet nach § 5 BauNVO festsetzt.

Da Wohngebäude im Dorfgebiet allgemein zulässig sind, ist die beabsichtigte Art der baulichen Nutzung unproblematisch.

Im Übrigen ist die Zulässigkeit des geplanten Bauvorhabens nach § 34 BauGB zu beurteilen.



Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist ein Bauvorhaben „zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt...“.

Hinsichtlich dem Einfügen nach dem Maß der baulichen Nutzung lässt sich aufführen, dass das geplante Bauvorhaben hauptsächlich Umbauten im Gebäudeinneren mit sich bringt. Äußere Veränderungen entstehen lediglich durch die Errichtung einer Zugangstreppenanlage mit Balkon im Dachgeschoss und durch den geplanten Neubau eines Geräteschuppens.

Durch den Anbau der Treppenanlage samt Balkon bleibt die Trauf- und Firsthöhe des Hauptgebäudes unverändert. Die bauliche Ausnutzbarkeit entspricht der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung. Der Geräteschuppen fügt sich nach Ansicht des Fachbereichs Planen und Bauen ebenfalls in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Damit kann das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB nach Einschätzung der Verwaltung erteilt werden.

Zusätzlich plant der Bauherr - wie in einem vorherigen Beratungstermin mit dem Fachbereich Planen und Bauen vereinbart - die Errichtung von zwei zusätzlichen Stellplätzen. Diese sind baurechtlich gemäß § 37 LBO nicht erforderlich, werden von der Gemeinde jedoch ausdrücklich begrüßt.

Frau Krockenberger erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Technische Ausschuss einstimmig den Beschluss, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Einbau von zwei Wohnungen in die bestehende Scheune sowie dem Neubau eines Geräteschuppens auf dem Grundstück Fl.St. 5318/3, Krumme Straße 9 in Ilsfeld zu erteilen.

Eine Gemeinderätin hatte sich bei diesem Tagesordnungspunkt für befangen erklärt und hatte während der Beratung und Beschlussfassung die Zuhörerplätze aufgesucht.

TOP 7

Informationen und Bekanntgaben

Es lagen keine Informationen und Bekanntgaben vor.

TOP 8

Anfragen

Es wurden keine Anfragen an die Verwaltung gestellt.

Ilsfeld aktuell

Herzlichen Glückwunsch an Gabriele Gorgone zu einem Realschulabschluss mit einem Notendurchschnitt von 1,2.

Wir gratulieren zu dieser hervorragenden Lern- und Prüfungsleistung.

Gabriele ist ein bescheidener, intelligenter, junger Mann, der sportlich aktiv ist und nebenher auch noch arbeiten geht.

Toll, dass es viele gute Beispiele wie Gabriele gibt, die ein anderes Bild von der „heutigen Jugend“ zeigen. Junge, engagierte und zielstrebige Menschen, die ihren Lebensweg meistern.

Wir hoffen, mit dem Lieblingsbuch von Herrn Bürgermeister Bordon „Krabat“, einem Buchgutschein und einem Gutschein für Aggy's Eiscafé die treffende Anerkennung der schulischen Meisterleistung gefunden zu haben.

Die Gemeindeverwaltung wünscht alles Gute und weiterhin viel Ehrgeiz und Erfolg.



Foto: Gemeinde Ilsfeld

Landratsamt Heilbronn

Erst bestellen, dann entsorgen Auslieferung der neuen Tonnen startet im Oktober

Im Oktober 2025 beginnt die Verteilung der neuen beschippten Rest- und Bioabfallbehälter im Landkreis Heilbronn. Diese erfolgt abschnittsweise nach Ortschaften.

Aktuelle Informationen zu den Auslieferungstouren und Zeiträumen gibt es ab Herbst 2025:

- auf der Homepage der Abfallwirtschaft www.aw-landkreis-heilbronn.de
- per Push-Nachricht in der „AbfallApp Landkreis Heilbronn“
- in den Mitteilungsblättern

Bitte denken Sie daran, die neuen Abfallbehälter zu bestellen, damit diese rechtzeitig geliefert werden können. Ab dem 1. Januar 2026 werden nur noch Rest- und Bioabfallbehälter geleert, die mit einem Ident-System ausgestattet sind. Rest- und Bioabfallbehälter ohne Ident-System bleiben stehen.

Grundstückseigentümer beziehungsweise Hausverwaltungen und Betriebsinhaber können die neuen Abfallbehälter bestellen.



Bestellt werden kann über das dem Anschreiben zur Bedarfsabfrage beiliegende Bestellformular oder online über das Kundenportal. Die Zugangsdaten – Vertrags-kontonummer und generiertes Passwort – finden sich oben rechts auf dem Anschreiben.

Aus dem Standesamt

Geburt 20.6.2025

Trimor Hoti, Sohn von Besnik und Sevim Hoti, Ilsfeld

Eheschließungen 1.8.2025

Maximilian Patrick Braun geb. Bareiß und Lucia Johanna Braun, Ilsfeld

Lukas-Lennart Nething und Diana Lisa Weingärtner, Ilsfeld

Sterbefälle

24.7.2025

Wilfried Reschnar, Schozach

1.8.2025

Martin Mayer, Auenstein

Auf einen Blick

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubilaren

Nach § 50 Abs. 2 Satz 5 Bundesmeldegesetz dürfen Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag, dann jeder fünfte weitere Geburtstag veröffentlicht werden.

Ehejubiläen werden ab der goldenen Hochzeit veröffentlicht. Personen, die keine Veröffentlichung im Amtsblatt oder in der Heilbronner Stimme wünschen, können bei der Gemeindeverwaltung einen Sperrvermerk beantragen. Das Formular ist auf der Homepage unter Formulare zu finden.

Bei Fragen gerne an Frau Grözing, Tel. 07062/9042-26 oder E-Mail: katrin.groezing@ilsfeld.de wenden.

Glückwünsche

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern, die im Laufe der kommenden Woche ihren Geburtstag feiern – auch den nicht genannten – für das neue Lebensjahr alles Gute und vor allem Gesundheit.

Geburtstage

Wir gratulieren

Herrn Friedrich Wilhelm Käs zum 85. Geburtstag

Frau Birgit Lore Bleyer zum 70. Geburtstag

Frau Helga Gertraud Reschnar zum 80. Geburtstag

Herrn Eberhard Gall zum 80. Geburtstag

Herrn Michael Klose zum 70. Geburtstag

Jubilare

Goldene Hochzeit

Bürgermeister Bordon durfte zwei frisch vom Urlaub gestählten Jubilare nur das Beste zur goldenen Hochzeit wünschen.



Foto: Gemeinde Ilsfeld

Über mehrere berufliche Stationen gelang es Familie Neuenhaus vor 31 Jahren Wurzeln in der Gemeinde Ilsfeld zu schlagen. Hier ist nun der Mittelpunkt, mit der Familie und den vielen Freundschaften, die gerne gepflegt werden.

Der Beruf hat bei beiden Eheleuten immer eine wichtige Rolle gespielt, wenngleich nach der Familie nur die zweitwichtigste. Im aktuellen Lebensabschnitt stehen die Familie, die Enkel, Freundschaften, Wanderurlaube und natürlich Jack Russell Benny im Mittelpunkt. Bürgermeister Bordon war dankbar für einen sehr schönen persönlichen Austausch und die wiederholte Erkenntnis, dass sehr viele Menschen sog. Wanderungsbewegungen mit dem Ziel Ilsfeld in ihrem Leben erleben durften. BM Bordon wünschte weiterhin viel Gesundheit, Zufriedenheit und insbesondere Lebensfreude, die die Eheleute Neuenhaus auszeichnet.

Mediothek

Öffnungszeiten Mediothek

Mo. geschlossen
 Di. 10.00 – 19.00 Uhr (durchgehend)
 Mi. 14.30 – 18.00 Uhr
 Do. 14.30 – 18.00 Uhr
 Fr. 10.00 – 13.00 Uhr
 Sa. 10.00 – 13.00 Uhr
 König-Wilhelm-Str. 80, 74360 Ilsfeld, Tel. 07062/9042-15,
 E-Mail mediothek@ilsfeld.de, www.ilsfeld.de/mediothek
 Folgen Sie uns doch auch auf Instagram und Facebook unter [mediothek.ilsfeld](https://www.instagram.com/mediothek.ilsfeld)

Umwelt aktuell

Recyclinghof Ilsfeld

Ilsfeld, Mercedesstraße
 Donnerstag, Freitag: 14.00 – 18.00 Uhr
 Samstag: 9.00 – 13.00 Uhr

Häckselplatz Erdeponie Neckarwestheim

Freitag: 13.30 – 17.00 Uhr
 Samstag: 10.00 – 14.00 Uhr
 Für abweichende Öffnungszeiten (Feiertage) informieren Sie sich bitte auf unserer Homepage.

Hausmülldeponien

Öffnungszeiten Eberstadt und Schwaigern-Stetten
 Beide Entsorgungszentren im Landkreis Heilbronn haben einheitliche Öffnungszeiten:
 Dienstag bis Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr
 13.00 – 16.15 Uhr
 Samstag: 8.00 – 13.15 Uhr

Soziale Einrichtungen

Beratung für Menschen mit (drohender) Behinderung und deren Angehörige

Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) Landkreis Heilbronn mit Sitz in Neuenstadt a. K. berät Menschen mit (drohender) Behinderung und deren Angehörige zu Fragen rund um die Themen Rehabilitation und Teilhabe. Wir bieten Beratungen in unseren Räumen in der Hauptstraße 51 in Neuenstadt a. K., Beratungen per Telefon und E-Mail sowie Videoberatung und aufsuchende Beratung an. Für Terminvereinbarungen melden Sie sich bitte unter Tel. 07139/5368885 oder E-Mail: teilhabeberatung05@eutb-thbw.de. Die offene Sprechstunde (ohne Termin) findet montags von 12.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 13.30 Uhr statt.

Diakoniestation Schozach-Bottwartal e. V.

Diakonie Schozach-Bottwartal

Wir sind von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr unter Tel. 07062/973050 für Sie erreichbar. Sie finden uns im Erdgeschoss des Gesundheitszentrums Auenstein, Beilsteiner Straße 33, 74360 Ilsfeld-Auenstein. Bitte vereinbaren Sie vor Ihrem Besuch einen Termin mit uns. **Gesamt-Pflegedienstleitung:** Nadine Bosch
 Tel. 07062/97305-15

Häusliche Kranken- und Altenpflege

Teamleitung: Ursula Wüstholtz

Tel. 07062/97305-27

Termine für Qualitätssicherungsbesuche können Sie am besten am Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr vereinbaren unter Tel. 07062/97305-18.

Tagespflege

Leitung: Melina Chan

Tel. 07062/97305-28

Hauswirtschaftliche Versorgung und Familienpflege

Einsatzleitung: Stefanie König

stellv. Einsatzleitung: Ilona Hinze

Tel. 07062/97305-13

Verwaltung

Bianca Merkt und Nicole Schöne

Tel. 07062/97305-0, Fax 07062/97305-20

Geschäftsführung

Hans-Jürgen Simacher

Tel. 07062/97305-12, www.diakonie-ilsfeld.de

E-Mail: info@diakonie-ilsfeld.de

Tag der offenen Tür am 14. September 2025



14. September 2025

TAG DER OFFENEN TÜR

13:30 Uhr - 17:00 Uhr

In der Beilsteiner Straße 33, 74360 Ilsfeld-Auenstein

Wir laden Sie recht herzlich zu unserem Tag der offenen Türe in der Diakoniestation Schozach-Bottwartal e.V. ein. Es erwarten Sie spannende Fachvorträge und interessante Einblicke in die Arbeit der Diakoniestation. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Hans-Jürgen Simacher	Nadine Bosch	Stefanie König	Melina Chan
Geschäftsführender Vorstand	Gesamt Pflegedienstleitung	HVP Leitung	Tagespflege Leitung
MAV Mitarbeitervertretung			



Foto: Simacher

Spendenübergabe des Krankenpflegefördervereins Ilsfeld-Abstatt

Im Rahmen der Mitgliederversammlung des Krankenpflegefördervereins, die am 16.7.2025 in Abstatt im Stephanusgemeindehaus stattfand, überreichten der 1. Vorsitzende Herr Bürgermeister Klaus Zenth (Abstatt) und der Kassier des Vereins Herr Walter Sauer einen Scheck über 300 Euro an die anwesenden Mitarbeitenden der Diakoniestation. Mit dieser Spende würdigte der Krankenpflegeförderverein das große Engagement und den guten Teamzusammenhalt der Mitarbeitenden in der Diakoniestation.



V.l.n.r. Melina Chan, GF Hans-Jürgen Simacher, Anke Heinen-Kübler, BM Klaus Zenth, Ursula Wüstholtz, Walter Sauer, Nadine Bosch
Foto: Simacher

IAV-Beratungsstelle für ältere, hilfe- und pflegebedürftige Menschen

Sie finden Beratung und Unterstützung bei

- Krankheit, Alter und Behinderung,
- Pflegebedürftigkeit und damit verbundenen finanziellen und organisatorischen Fragen,
- der Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen rund um Pflege, Krankheit, Alter und Behinderung.

Die Beratung ist neutral, trägerübergreifend, kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht. Ihr Ansprechpartner für die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Ilsfeld und Untergruppenbach inkl. der Teilorte ist Herr Jürgen Kohler.

Die Beratungszeiten sind

Dienstag und Mittwoch, 9.00 – 12.00 Uhr

Telefon 07062/9730518, IAV-Stelle Ilsfeld, Beilsteiner Str. 33

Selbstverständlich können für Beratungsgespräche auch Hausbesuche vereinbart werden.

Königin-Charlotte-Stift

Schwabstr. 33, 74360 Ilsfeld, Tel. 07062/91652-0 und Fax -290

Hausleitung: Jochen Burkert

Leitung Sozialdienst: Kathrin Sander

Ehrenamt sucht dich

Ehrenamtliche Mitarbeiter sind eine große Bereicherung für das Leben älterer Menschen. Sie bringen Freude, Wärme, Zuwendung und das Gefühl, nicht vergessen zu sein. Die Anerkennung des sozialen bürgerlichen Engagements ist ein zentrales Anliegen in der Unternehmensphilosophie der evangelischen Heimstiftung. Wenn **du** mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit diese Tradition weiterleben lassen möchtest und Freude daran hast, Gutes zu tun, nimm gerne Kontakt mit uns auf.

Entsprechend **deiner** Stärken und Möglichkeiten werden wir gemeinsam mit **dir** die passende Tätigkeit finden.

Zum Beispiel: gemeinsam Zeit verbringen, Musik machen und gemeinsam Singen, Spaziergänge in Ilsfeld
Wir freuen uns auf dich.

Das KCS-Team

Männerstammtisch am 29. Juli 2025 zum Thema „Deutschland“

10 Männer haben sich an diesem Nachmittag einladen lassen zum Männerstammtisch, der diesmal unter dem Motto „Deutschland“ stand. Wie immer begannen wir mit Kaffee und Gebäck, es gab diesmal Blätterteig, gefüllt mit Lachs und Käse sowie Schinken und Käse. Nach einer lustigen Geschichte am Anfang über Johann, der vergaß, seinen Lot-



toschein während seiner 99 Jahre Lebenszeit auszufüllen, haben wir über Wiedervereinigung und Mauerbau gesprochen und versucht, die 16 Bundesländer und ihre Hauptstädte aufzuzählen. Im Anschluss führten wir noch den „Großen Preis“ durch.

Ein Quiz mit verschiedenen Fragen zu Deutschland, bei dem es unterschiedliche Punkte zu erlangen gab.

Es waren Fragen über bekannte Sehenswürdigkeiten, Berge und Gewässer sowie typische Gerichte in deutschen Städten.

Als Belohnung gab es ein Eis und danach gingen alle in guter Laune und zufrieden auseinander.



Tagespflege Ilsfeld ASB Region Heilbronn-Franken

Tagsüber bei uns – abends wieder zuhause

Die Tagespflege ist ein Angebot für ältere Menschen, die alleine zu Hause wohnen oder von Angehörigen gepflegt werden und zeitweilige Unterstützung benötigen.

In der Tagespflege verbringen sie den Tag in der Gemeinschaft und erhalten dabei qualifizierte Pflege und Hilfe durch unser Fachpersonal.

Ziele der ASB-Tagespflege

- Heimaufenthalte vermeiden und verzögern
- In gewohnter räumlicher und sozialer Umgebung verbleiben
- Berufstätige Angehörige entlasten sowie bei der Pflege unterstützen
- Körperliche und soziale Fähigkeiten erhalten
- Soziale Kontakte pflegen, Isolation vermeiden
- Den Tag sinnvoll gestalten
- Sicherheit, menschliche Wärme und Zuwendung erfahren
- Selbstwertgefühle stärken

Tagespflege Ilsfeld

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. von 8.30 bis 16.00 Uhr

Ansprechpartnerin: Birgit Koch – Leitung

Anshuka Schmitt – stellv. Leitung

Brückenstr. 5/1, 74360 Ilsfeld

Tel. 07062/979296

E-Mail: tagespflege-ilsfeld@asb-heilbronn.de

Bunte Meerestiere gegen graue Tage

Auch wenn der Sommer momentan eher ins Wasser fällt, lassen sich Tagesgäste der ASB-Tagespflege die gute Laune nicht verderben.



Mit bunten Fischen und Quallen haben die Besucher:innen gemeinsam mit den Betreuerinnen kurzerhand die Meereswelt ins Haus geholt. „Das Wichtige“, sagt Birgit Koch, Leiterin der Tagespflege in Ilsfeld, „sind immer die Erinnerungen. Wenn Gespräche über vergangene Urlaube in Gang kommen, sind die Leute oft sehr in ihrem Element“. Auch das soziale Miteinander werde gestärkt und das Basteln erhalte motorische Fähigkeiten. Tagespflegen bieten für ältere Menschen eine willkommene Abwechslung im Alltag. „Und wenn es demnächst wieder richtig sonnig wird, hilft die Meeresweltdeko richtig gut dabei, den vergessenen Juli schnell zu vergessen“, lacht Birgit Koch.



Ambulante Palliativversorgung Region Heilbronn e.V.

Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung Region HN e.V.

Die spezialisierte ambulante palliative Versorgung e.V. (SAPV) ist für die Region Heilbronn eine ergänzende Versorgung von Patienten im fortgeschrittenen Stadium einer unheilbaren Erkrankung, die unter einer ausgeprägten Symptomatik leiden oder eine aufwendige Versorgung benötigen.

Ziel ist es, die Lebensqualität der Patienten zu erhalten oder zu verbessern. Das Palliativ-Care-Team (PCT) der SAPV aus erfahrenen Pflegekräften und Ärzten will den Betroffenen ein menschenwürdiges Leben in ihrer vertrauten Umgebung ermöglichen. Im Vordergrund steht nicht eine Behandlung mit dem Ziel der Heilung, sondern die Linderung der belastenden Symptome wie z.B. Schmerzen, Übelkeit oder Atemnot.

Ihre bisherige Versorgung durch den Hausarzt oder einen Pflegedienst bleibt bestehen.

Das Palliativ-Care-Team ergänzt mit spezialisierten Leistungen Ihre Behandlung. Das geschieht immer in enger Zusammenarbeit mit allen im Versorgungsprozess Beteiligten und ist individuell abgestimmt. Unsere Einsätze können im häuslichen Bereich, in Pflegeheimen oder in anderen Institutionen realisiert werden.

Für Fragen stehen Ihnen gerne Palliativarzt Sigmund Jakob und Palliativfachkraft Anja Ferlora zur Verfügung.

Tel. 07134/900180

Bürozeiten: Mo. – Fr. von 8.00 bis 16.00 Uhr

E-Mail: info@sapv-heilbronn.de

Weitere Infos: www.sapv-heilbronn.de

Ihr SAPV-Team der Region Heilbronn

Bürger für Bürger e. V. Bürgerservice

Bürgerservice für ältere, hilfsbedürftige Menschen

Der Verein Bürger für Bürger (BfB) hilft allen Mitbürgern und Mitbürgerinnen der Gemeinden Abstatt, Beilstein, Ilsfeld und Untergruppenbach bei Aufgaben des täglichen Lebens, ohne in Konkurrenz zu gewerblichen Dienstleistern oder Organisationen zu treten.

Wir helfen Ihnen bei

- kleinen und großen Fahrdiensten zu Ärzten, Kliniken oder Behörden, inkl. persönlicher Begleitung vor Ort
- Besorgungen in Geschäften am Wohnort
- kleinen handwerklichen Arbeiten in Haus und Garten
- Wohnungs- und Hausbetreuung, z.B. Blumen gießen etc.
- Unterstützung bei Behördengängen, Krankenkassen etc.
- Begleitung aller Art, z.B. Spaziergänge, Friedhof etc.

Ortskoordinator für

Abstatt und Teilorte

Annette Jacob, Tel. 07062/61242

Beilstein und Teilorte

Ingrid Bauer, Tel. 07062/8802

Otto Sonnenwald, Tel. 07062/8790

Ilsfeld und Teilorte

Jutta Layer, Tel. 07062/61029

Mechthild Jäger, Tel. 07062/6967

Unter- und Obergruppenbach

Claudia Schlenker, Tel. 07131/970465

Unter- und Oberheinriet

NN

Bürger/innen, die Hilfeleistungen erbringen wollen, wenden sich bitte an die zuständigen Ortskoordinatoren.

Psychologische Außensprechstunde in Ilsfeld

Gerne können Sie sich mit Fragen in Verbindung mit

- Ihrem Alltagsleben (als Erwachsene und Jugendliche)
- Ihrer Familie
- Ihren Kindern
- Ihrer Partnerschaft
- Trennung und Scheidung
- Ihrem Arbeitsplatz

an uns wenden, um gemeinsame Ideen und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Die Erziehungs- und Jugendberatung ist kostenlos. Beraten werden Sie durch Silke Gröner, Dipl.-Soz. Arb., systemische Beraterin, systemische Therapeutin und Paartherapeutin. Sie finden uns in unserer Außenstelle in Ilsfeld, Bahnhofstr. 2 (2. Obergeschoss).

Termine erhalten Sie ausschließlich nach Absprache über das Sekretariat der psychologischen Beratungsstelle des Kreisdiakonieverbandes, Schellengasse 7 - 9, Heilbronn unter der Tel. 07131/964420.

Außensprechstunde des Jugendamts in Ilsfeld

Sprechstunde des Jugendamts in Ilsfeld

Frau Künzel vom Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes Landkreis Heilbronn bietet in den Räumlichkeiten des Rathauses Ilsfeld jeden zweiten Montag (ungerade Kalenderwochen) von 14.00 bis 15.30 Uhr eine Sprechstunde an.

Der Allgemeine Soziale Dienst berät bei Erziehungsthemen/familiären Herausforderungen/Kinderschutzthemen und vermittelt bei Bedarf Hilfen.

proindividuum GmbH

proindividuum GmbH Ilsfeld und Umgebung

Ansprechpartnerin: Elisabeth Frick

Brückenstraße 25, 74360 Ilsfeld

Telefon 07062/6598660

Fax 07062/6598661

E-Mail: info@pflagedienst-pro-individuum.de

Tageseinrichtungen für Kinder

Lauf-Challenge in Ilsfeld

Auch in diesem Jahr fand wieder eine Lauf-Challenge in Ilsfeld statt. Insgesamt liefen, rollerten oder radelten 375 Kinder über eine Woche in Kita und Grundschule. Das entspricht 42 % der Kita- und Grundschulkindern in der Gemeinde Ilsfeld.

Diese Woche fand dann die mit Spannung erwartete Preisverleihung statt. Insgesamt 44 aktive Kinder konnten sich über Sachpreise wie Bücher, Spiele oder Wurfringe freuen.

Weiterhin erhielten alle Kitagruppen und Schulklassen, die an der Aktion teilgenommen haben, einen Obstkorb und eine gesunde Knabbertüte.

Ein besonderer Dank geht an unsere Sponsoren für alle Sachpreise und Lebensmittelspenden: Aggys Eiscafé, Syna/Süwag, Volksbank, Kreissparkasse, Spielwaren Dunz, Theo Kaufmann, dm Drogeriemarkt, SAPROS, SWT.

Eine tolle Sensibilisierungsaktion für mehr Wege zu Fuß oder mit dem Rad geht zu Ende.

Wir danken allen Familien für ihre Teilnahme und hoffen, dass viele Kinder auch außerhalb der Laufchallenge zu Fuß, mit dem Rad oder dem Roller in die Schule oder die Kita kommen.



TEK Wunderland

Rückblick auf die letzten Wochen in der TEK Wunderland

die vergangenen Wochen im Wunderland waren bunt, bewegend und voller Highlights! Besonders die Ballwoche begeisterte die Kinder mit vielen Bewegungsangeboten und spannenden Spielen rund um das Thema Ball. Ebenfalls ein voller Erfolg war unser Tennisprojekt, bei dem die Kinder mit viel Freude und Eifer ihre ersten Schläge mit dem Tennisschläger ausprobierten.

Ein ganz besonderes Erlebnis war die Übernachtung unserer Vorschüler im Kindergarten – für viele Kinder das erste mal „ohne Mama und Papa“, dafür mit Abendwanderung und Gutenachtgeschichte. Mit „Rauswurf“ und Abschiedsfesten entlassen wir Sie nun auf einen neuen spannenden Weg. Zwischen den Aktionen fanden kleine Projekte statt, bei denen gebastelt, geforscht und experimentiert wurde. Außerdem hat uns Putzi von der Zahngesundheit besucht und einen spannenden Vorlesetag mit Frau Fuchs hatten wir ebenfalls.

Auch unsere Ausflüge und die Naturwoche sorgten für leuchtende Augen – gemeinsam erkundeten wir die Natur und verbrachten erlebnisreiche Tage draußen mit Spiel, Spaß und Picknick.

Wegen dringenden Renovierungsarbeiten mussten alle Gruppen zwischen unserem normalen Alltag/Aktionen/Projekten die Einrichtung für einige Tage verlassen. Doch auch diese Zeit meisterten wir gemeinsam mit den Eltern und Kindern mit viel Flexibilität, Kreativität und guter Laune. Mit vielen schönen Erinnerungen schauen wir zurück – und freuen uns schon auf all das, was im neuen Kindergartenjahr auf uns wartet!

Team Wunderland





Schulen

Steinbeis-Realschule Ilsfeld

Vorabschlussklassen der Steinbeis-Realschule Ilsfeld auf der Vocatium Bildungsmesse in Heilbronn

Wie auch in den vergangenen Jahren besuchten unsere Neuntklässler und die Schüler der 8G die Vocatium Bildungsmesse in der Heilbronner Harmonie, die mit rund 70 teilnehmenden Betrieben, Schulen und sogar Studienmöglichkeiten zu den großen Bildungsmessen in der Region zählt und sich mit ihrer perfekten Organisation einen sehr guten Namen gemacht hat.



Fotos: Darius Germann

Zu dieser Messe melden sich die Schülerinnen und Schüler vorweg bei teilnehmenden Betrieben an, bei denen sie ein Gespräch führen wollen.

Auge in Auge mit dem vielleicht zukünftigen Betrieb – nicht wenige Schüler waren da verständlicherweise schon ein wenig nervös, als sie an die Messestände traten.

Doch bei sehr vielen lief es sehr gut und so mancher bekam für das gute Auftreten sogar ein Zertifikat, das bei einer Bewerbung im Betrieb direkt zum Vorstellungstermin führt.

Viele Kontakte wurden geknüpft und Ideen gesammelt, wie es nach der Schulzeit weitergehen könnte.

So waren sich alle einig: Die Vocatium war eine sehr gute Veranstaltung, die wir mit unserer Schule auch im nächsten Jahr wieder besuchen möchten.

Text: Harald Michelbach

Fotos: Darius Germann

Volkshochschule Unterland

Das neue Programm für Herbst/Winter2025 ist online

Einfach mal reinschauen: www.vhs-unterland.de

Das gedruckte Programmheft der VHS Unterland erscheint am 10. September.

September 2025

Rücken-Fit in Helfenberg (252IL30217)

Di., 16.9., 9.00 – 10.00 Uhr, 15x, 66 €

Fitness Mix in Schozach (252IL30260)

Di., 23.9., 18.45 – 19.45 Uhr, 15x, 66 €

Pilates Helfenberg (252IL30110)

Mi., 24.9., 19.15 – 20.15 Uhr, 15x, 66 €

Yogilates Auenstein (252IL30113)

Do., 25.9.2025, 18.00 – 19.00 Uhr, 10x, 44 €

Yogilates Auenstein (252IL30114)

Do., 25.9.2025, 19.00 – 20.00 Uhr, 10x, 44 €

Rücken-Fit (252IL30223)

Do., 25.9.2025, 19.30 – 20.30 Uhr, 10x, 44 €

Faszien-Rücken-Fit (252IL30224)

Do., 25.9.2025, 18.30 – 19.30 Uhr, 10x, 44 €

Wirbelsäulengymnastik Helfenberg (252IL30215)

Mo., 29.9.2025, 19.00 – 20.00 Uhr, 10x, 44 €

Rücken-Fit Helfenberg (252IL30216)

Mo., 29.9.2025, 20.00 – 21.00 Uhr, 10x, 44 €

fitdankbaby maxi

für Mütter mit Babys ab 10 Monaten (252IL30252)

Mo., 29.9.2025, 9.00 – 10.15 Uhr, 7x, 91 €

fitdankbaby mini

für Mütter mit Babys von 3 bis 9 Monaten (252IL30254)

Mo., 29.9.2025, 10.30 – 11.45 Uhr, 7x, 91 €

Spanisch A2.1 (online) auch für Wiedereinsteiger*innen (252IL42220)

Mo., 29.9.2025, 18.00 – 19.30 Uhr, 12x, 114 €

Hatha-Yoga (252IL30130)

Mo., 29.9.2025, 18.15 – 19.30 Uhr, 12x, 66 €

Hatha-Yoga (252IL30131)

Mo., 29.9.2025, 19:35 – 20.50 Uhr, 12x, 66 €

Hip-Hop for Kids

von 8 bis 12 Jahren (252IL20570)

Di., 30.9.2025, 17.30 – 18.30 Uhr, 10x, 40 €

Hatha-Yoga (252IL30134)

Di., 30.9.2025, 18.15 – 19.30 Uhr, 14x, 77 €

Spanisch A2 Auffrischkurs (252IL42225)

Di., 30.9.2025, 18.15 – 19.45 Uhr, 14x, 93 €

Englisch B1.1 (252IL40631)

Di., 30.9.2025, 9.00 – 10.30 Uhr, 15x, 99 €

Fitness Mix in Helfenberg (252IL30263)

Di., 30.9.2025, 20.00 – 21.00 Uhr, 15x, 66 €

Oktober 2025

English A2/B1 Easy Conversation:

Let's talk (252IL40665)

Mi., 1.10.2025, 19.00 – 20.30 Uhr, 10x, 66 €

Fitness Mix in Auenstein (252IL30262)

Mi., 1.10.2025, 18.30 – 19.30 Uhr, 12x, 53 €

Figuren à la Giacometti aus Papiermaschee**Upcycling – Anfänger und Fortgeschrittene (252IL20865)**

Mi., 1.10.2025, 18.00 – 21.00 Uhr, 3x, 104 €

Yoga – Finde deine innere Balance! (252IL30145)

Mi., 1.10.2025, 20.00 – 21.30 Uhr, 10x, 70 €

Line Dance und Co. (252IL20515)

Mi., 1.10.2025, 18.40 – 19.40 Uhr, 8x, 36 €

Line Dance und Co. (252IL20516)

Mi., 1.10.2025, 19.50 – 21.05 Uhr, 8x, 44 €

Faszientraining mit Yoga (252IL30136)

Do., 2.10.2025, 9.00 – 10.15 Uhr, 14x, 77 €

Qigong in Helfenberg (252IL30150)

Do., 2.10.2025, 18.30 – 19.30 Uhr, 11x, 49 €

Englisch B1.1 (online) (252IL40630)

Do., 2.10.2025, 18.30 – 20.00 Uhr, 12x, 114 €

Spanisch A2.2 auch für Wiedereinsteiger*innen (252IL42226)

Do., 2.10.2025, 18.15 – 19.45 Uhr, 12x, 114 €

Wirbelsäulengymnastik (252IL30222)

Do., 2.10.2025, 17.40 – 18.40 Uhr, 12x, 53 €

Zumba (252IL30235)

Do., 2.10.2025, 20.05 – 21.05 Uhr, 14x, 62 €

Das Marburger Konzentrationstraining**Informationsabend für Eltern (252IL10540)**

Mo., 6.10.2025, 19.30 – 21.00 Uhr, 1x, 0 €

Orientalischer Ausdruckstanz (252IL20530)

Di., 7.10.2025, 20.00 – 21.30 Uhr, 10x, 66 €

Kundalini-Yoga (252IL30140)

Di., 7.10.2025, 20.00 – 21.30 Uhr, 15x, 99 €

Beweglichkeit, Koordination und Balance (252IL30201)

Di., 7.10.2025, 9.30 – 10.45 Uhr, 10x, 56 €

Yoga und Rückentraining (252IL30148)

Mi., 8.10.2025, 10.50 – 11.50 Uhr, 10x, 44 €

Wirbelsäulenfitness in Auenstein (252IL30219)

Mi., 8.10.2025, 19.45 – 20.45 Uhr, 12x, 53 €

Sanfte Wirbelsäulengymnastik (252IL30220)

Mi., 8.10.2025, 16.00 – 17.00 Uhr, 10x, 44 €

Sanfte Wirbelsäulengymnastik (252IL30221)

Mi., 8.10.2025, 17.00 – 18.00 Uhr, 10x, 44 €

Hatha-Yoga (252IL30132)

Mi., 8.10.2025, 9.30 – 10.45 Uhr, 10x, 56 €

Hatha-Yoga (252IL30133)

Mi., 8.10.2025, 18.30 – 19.45 Uhr, 15x, 83 €

Ganzkörpertraining (252IL30200)

Do., 9.10.2025, 8.30 – 9.30 Uhr, 10x, 44 €

¡Vamos a hablar español!**Spanische Konversation A2 (252IL42260)**

Do., 9.10.2025, 20.00 – 21.00 Uhr, 8x, 51 €

Bodyfit (252IL30250)

Do., 9.10.2025, 18.50 – 19.50 Uhr, 12x, 53 €

Pilzexkursion (252IL10410)

Sa., 11.10.2025, 10.00 – 16.00 Uhr, 1x, 29 €

Das Marburger Konzentrationstraining**für Kinder der 3. und 4. Klasse (252IL10541)**

Sa., 11.10.2025, 10.00 – 11.15 Uhr, 6x, 70 €

Das Marburger Konzentrationstraining**für Kinder der 1. und 2. Klasse (252IL10542)**

Sa., 11.10.2025, 11.30 – 12.45 Uhr, 6x, 70 €

Fitness Mix für Einsteiger in Helfenberg (252IL30264)

Di., 14.10.2025, 10.00 – 11.00 Uhr, 8x, 36 €

Italienisch Kochen mit Imma Celentano (252IL30545)

Do., 16.10.2025, 18.30 – 22.30 Uhr, 1x, 41 €

November 2025**Italienisch Kochen mit Imma Celentano (252IL30546)**

Mi., 5.11.2025, 18.30 – 22.30 Uhr, 1x, 41 €

Zumba (252IL30236)

So., 9.11.2025, 10.30 – 11.30 Uhr, 8x, 36 €

Leuchtobjekte aus Papier**für Anfänger und Fortgeschrittene (252IL21040)**

Mi., 12.11.2025, 18.00 – 21.00 Uhr, 4x, 134 €

Weihnachtliche Holzwerkstatt**für Kinder ab 5 Jahren (252IL21075)**

Sa., 15.11.2025, 9.30 – 12.15 Uhr, 1x, 20 €

Weinseminar**Drei Stunden Cabernet Sauvignon (252IL30570)**

Sa., 15.11.2025, 19.00 – 22.00 Uhr, 1x, 39 €

Klangreise – mit Klangschalen entspannt ins Wochenende (252IL30180)

Fr., 21.11.2025, 19.00 – 20.15 Uhr, 1x, 12 €

Weihnachtliche Acrylmalwerkstatt**für Kinder von 8 bis 12 Jahren (252IL20775)**

Sa., 22.11.2025, 10.00 – 12.00 Uhr, 1x, 18 €

fitdankbaby mini**für Mütter mit Babys von 3 bis 9 Monaten (252IL30255)**

Mo., 24.11.2025, 10.30 – 11.45 Uhr, 7x, 91 €

fitdankbaby maxi**für Mütter mit Babys ab 10 Monaten (252IL30253)**

Mo., 24.11.2025, 9.00 – 10.15 Uhr, 7x, 91 €

In der Weihnachtsbäckerei**für Kinder von 5 bis 9 Jahren (252IL30585)**

Sa., 29.11.2025, 9.30 – 12:10 Uhr, 1x, 20 €

In der Weihnachtsbäckerei**für Kinder von 5 bis 9 Jahren (252IL30586)**

Sa., 29.11.2025, 13.00 – 15.40 Uhr, 1x, 20 €

Dezember 2025**Yoga zum Entspannen und Schnuppern (252IL30146)**

Sa., 6.12.2025, 10.30 – 14.30 Uhr, 1x, 26 €

Klangreise – mit Klangschale entspannt ins Wochenende (252IL30181)

Fr., 12.12.2025, 19.00 – 20.15 Uhr, 1x, 12 €

Januar 2026**English A2/B1 Easy Conversation****Let's talk (252IL40666)**

Mi., 14.1.2026, 19.00 – 20.30 Uhr, 9x, 60 €

Klangreise – mit Klangschalen entspannt ins Wochenende (252IL30182)

Fr., 16.1.2026, 19.00 – 20.15 Uhr, 1x, 12 €

Energierrechnungen richtig verstehen (online) (252IL10478)

Do., 22.1.2026, 18.00 – 19.30 Uhr, 1x, 0 €

Peruanische Küche – Cocina peruana (252IL30560)

Fr., 23.1.2026, 18.15 – 22.00 Uhr, 1x, 39 €

Experimentelles Acrylmalen**Workshop am Wochenende (252IL20730)**

Sa., 24.1.2026, 10.00 – 17.00 Uhr, 1x, 38 €

Fantastisches Aquarellieren**für Kinder ab 7 Jahren (252IL20776)**

Sa., 31.1.2026, 9.30 – 12.30 Uhr, 1x, 21 €

Februar 2026**Letzte-Hilfe-Kurs****Am Ende wissen, wie es geht (252IL10650)**

Fr., 6.2.2026, 17.00 – 21.00 Uhr, 1x, 20 €

Ich freue mich über Ihre Anmeldungen.**Für alle Veranstaltungen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich.**

Bitte unbedingt frühzeitig anmelden, die Teilnehmerzahl ist begrenzt und Kurse, die einige Tage vor Beginn unterbelegt sind, müssen abgesagt werden. Die Kursgebühr gilt immer, wenn die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist.

Ilse Bolg

VHS Unterland Außenstelle Ilsfeld

Tel. 07062/974381, E-Mail: Ilsfeld@vhs-unterland.de**Online-Anmeldungen:** www.vhs-unterland.de**Mehr von****Deinem Verein auf****NUSSBAUM.de**